Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 2 (1845)

Artikel: Die sechste Säcularfeier des Klosters Rathhausen

Autor: Schneller, Joseph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Α.

Die sechste Säcularfeier des Klosters Nathhausen.

Von Jos. Schneller, Archivar.

Im eilften Jahrhundert lebte in der französischen Provinz Champagne Robert, ein Mann, ausgezeichnet durch Herkunft und Frömmigfeit. Er trat frühe in den gelehrten und berühmten Orden der Benedictiner, ward Prior zu Montier=la=Celle bei Tropes, und Abt zu St. Michael von Tonnerre. Allein aller Hoffnung entblöst, die fehr in Verfall gerathene Ordenszucht herzustellen, verließ er bald diesen Ort, bewohnte vorerst die Einsidelei Colan, und errichtete dann in dem Forst Molesme, drei Stunden von Chatillon, eine neue geistliche Genoffenschaft. Aber auch hier trat allmählig bei einigen weltlichen und unlenk= samen Mönchen Erschlaffung in Beobachtung der Ordensregel ein, und dem frommen Abte gelang es bei aller Anstrengung nicht, die Fortschritte des Uebels zu hemmen. Mit firchlicher Genehmigung und im Vereine mit den eifrigeren Ordensmännern, 3. B. einem Alberich und Stephan, lies er fich in der sumpfigen Bufte Citeaux (Cistercium), fünf Stunden von Dijon, nieder. Ein frommer Herzog baute ihnen ein Kirchlein, welches, wie denn in der Folge alle Kirchen des Ordens, unter der Anrufung ber heil. Jungfrau eingeweiht wurde; — die Monche zimmerten eigenhändig die Zellen. Am 21 März 1098 ward die Regel des heil. Vaters Benedictus neuerdings feierlich beschworen, und von diesem Tage schreibt sich die Gründung des Cistercienserordens her. 1)

¹⁾ Mabillon, Annal Ord. S. Bened. Tom. V. p. 393.

Robert kehrte auf Befehl Lapsts Urban II. wiederum nach Molesme zurud, 1) und Alberich ward fein Nachfolger in Citeaux. Unter biesem Abte erhielt der neue Orden die Bestätigung des apostolischen Stuhles durch Pascal II. im Jahre 1100. 2) Alberich, nachdem er mehrere heilfame Statuten, welche die buchstäbliche Beobachtung ber Benedictinischen Regel bezwecken sollten, aufgesetzt hatte, starb eines gottseligen Todes den 26 Janners 1109, und Stepha= nus, mit dem Zunamen Harding, ein Englander, wurde als dritter Abt der Cistercienser erkiesen. Dieser Vorstand war es ganz besonders, welcher die weisesten Magregeln traf, den Geift ber Ginsamfeit und der Armuth unter seinen Mitbrudern zu unter= halten. Alles wurde forgfältig entfernt, was je die Geiftessamm= lung stören möchte; strenge Bucht und vollkommene Liebe hauste in den stillen Klosterzellen, und die Monche zeichneten sich so wie burch Gebet und Handarbeit, also durch Schönschreiben und Jugendunterricht aus. 3) Von Citeaux giengen bald viele neue Pflanzungen hervor, und alle wetteiferten mit dem Mutterhause in Entfaltung reichlicher Blüthe. Um eine vollkommene Gleich= förmigkeit im ganzen Orden zu erzwecken, führte Stephan regel= mäßige Visitationen und allgemeine Capitelsversammlungen ein; er, schon selbst die lebendige Regel eines vollkommenen Lebens, schrieb zudem in fünf Abtheilungen die schönen Satungen, welche unter dem Namen Charta Charitatis bekannt find; ferner die zu Citeaux üblichen Ceremonien und Gebräuche (liber usuum); und sodann eine furze Geschichte von dem Anfange des Ordens. (Exordium parvum.) 4) Citeaux blieb fortan bas Stammfloster, und alle übrigen Klöster seiner Aufsicht unterworfen; mit ihm zusammen bildeten sie eine besondere Congregation, an deren Spige ber Dbere bes Stammflosters (General) mit einem Rath (General=

¹⁾ Gestorben 1110, und burch Honorius III. unter die Zahl der Heiligen gesetzt. (Martene, Anecdot. I. 904. P. Angel. Manrique, Annal. Cister. ad an. 1221. edit. Lugduni 1642. fol.)

²⁾ Die daherige Bulle, ausgestellt am 18 Aprils zu Troja in Apulien, steht bei P. Chrysost. Henriquez, Regula, Constitutiones et Privilegia Ord. Cisterc. edit. Antverpiæ 1630. fol.

³⁾ Martene, Voyage litteraire en 1717. Tom. II. p. 10.

⁴⁾ Sie sind eingerückt im I. Band ber Bibliotheca patr. Cist. von Tissier; und die Charta Charitatis überdieß bei P. Chrysost. Henriquez, loc. cit.

capitel) aus den Aebten der übrigen Klöster, stand. 1) Stephan starb am 28 März 1134, und glänzet unter der Schaar der Heiligen Gottes.

Von den vielen jungen Leuten, welche unter diesem großen Abte die heil. Gemeinde von Citeaux durch ihren Eintritt im Jahr 1113 vermehrten, war Bernhard ganz vorzüglich das Wunder und der Schmuck des 12 Jahrhunderts. Wie der heil. Stephan im Jahr 1115 das Kloster Leuchtenthal oder Clairveaux (clara vallis) im Bisthume Langres gegründet hatte, setzte er ihm den noch jungen Bernhard vor, welcher später, ein Mann von seltenem Wissen und hoher Tugend, ausgezeichnet durch Beredsfamkeit und Wunderkraft, als Licht und Drakel der Kirche ers glänzte. Er war eigentlich der Wiederhersteller der Kirchen und Klosterzucht, und Gründer von 160 neuen in der Folge stark bevölkerten?) Abteien; daher man ihn wohl den Vater der Cisterscienser nennen darf, und weßhalb auch die Mönche später den Ramen Bernhardiner führten. 3) Der heil. Bernhard starb am 20 Augstmonats 1153.

Das Kleid der Cistercienser war ursprünglich, wie der geslehrte Hippolyt Helyot 4) schreibt, lohbraun, ungefähr, wie heut zu Tage der Rok der Laienbrüder aussieht; aber unter dem Abte Alberich soll die weiße Farbe mit dem schwarzen Scapulier und Gürtel eingeführt worden sein. Die Chorkutte war ganz weiß, eben so waren von jeher die Novizen weiß gekleidet. Ein anderer Schriftsteller, Chrysostomus Henriquez, bemerkt, 5) diese Mönche hätten sich, so oft sie ausgiengen, eines Mantels und Rokes von grauer Farbe bedient. Dieses Lettere hat auch wirklich etwas Wahrscheinliches für sich; denn in unster Gegend tressen wir eine Menge teutscher Urkunden aus dem 14 und 15

¹⁾ Bergleiche K. Fr. Eichhorn, beutsche Staats = und Rechtsgeschichte. Thl. II. S. 547.

²⁾ Clairveaux allein war in den Tagen Bernhards von 700 Mönchen bewohnt, und Mabillon sah zu seiner Zeit in dem Schiffe der dortigen Kirche noch bei 400 Chorstühle. (Annal. Ord. S. Bened. Tom. VI. 1. 80. p. 528.)

³⁾ Auberti Miræi Chronicon Cist. Ord. p. 159. edit. Colon. Agrip. 1614.

⁴⁾ Histoire des Ordres Monastiques, Religieux et Militaires. Tom. V. p. 348. 367. edit. Paris 1721. 4.

⁵⁾ Fasciculus Cisterciens. edit. Coloniæ Agrip. 1649. 4.

Jahrhundert an, wo die Ordensbrüder von Cifterz oder Citels, Brüder gramen Ordens genannt werden. Die Sache verhält sich eigentlich so: Die Hauskleidung war von weisser Farbe, die sich aber mehr auf's Graue zog. Scapuliere trugen die Mönche schwarze, um etwas vom Benedictinerkleide beizubehalten; die Landfutten dagegen waren weißgrau ober braun. Um nunmehr etwas Bestimmtes zu haben, führte Benedict XII. mittelft einer eigenen Bulle 1) die braune Farbe ein. Allein die Ciftercienser wollten dieses nicht verstehen, bis Sixtus IV. hinsichtlich bes Ordensfleides des Weitern verfügte, 2) das Braun für Schwarz commentirte, und wollte, daß fünftighin nur weiffe Gewande mit schwarzen Scapulieren getragen werden. Von da an Einheit. Einzig die Laienbrüder oder Conversen verblieben bei der ganz braunen Karbe, weil selbe für ihre Handarbeiten reinlicher und bequemer ift. 3)

Gehen wir nun zu den weiblichen Instituten und Gottes= häusern der Ciftereienser oder Bernhardiner über. — Die Geschicht= schreiber find über das Entstehen derselben nicht im Ginklange. Die Einen bezeichnen auf das Jahr 1124 Sumbelina, die Schwester des heil. Bernhards, als Stifterin; die Andern den heil. Bernhard felbst, und geben vor, man habe auf seine Bitte zu Juilly im Bisthume Langres Anno 1113 ein Gotteshaus ge= gründet, auf daß jene Frauen dem Simmel sich weihen konnten, beren Männer mit dem heil. Lehrer in Citeaux eingetreten feien. 4) Reine dieser Meinungen ist stichhaltend. Wohl wurde zu Juilly ein Schwesternhaus errichtet, allein diese geistlichen Frauen lebten, wie Wilhelm Abt von St. Theodorich bei Rheims, Zeitgenoffe und vertrautester Freund des heil. Bernhards, berichtet, 5) nach der Regel des heil. Benedicts, und standen unter der geiftlichen Leitung des Abts von Molesme, welche Abtei allzeit den Benedictiner=Orden bekannte. Am sichersten ist es, anzunehmen, das

¹⁾ Dat. apud Pontem Solgie, Avignon, dyoces. 3 Id. Julii 1334; bei Henriquez loc. cit.

²⁾ Dat. Rome 1475, Id. Dec. (loc. cit.)

³⁾ Bergl. Dom Julien Paris, du prémier ésprit de l'Ordre de Cisteaux p. 72. edit. Paris 1664. 4.

⁴⁾ Helyot 1. c. p. 373. 374. Butler XI. 323.

⁵⁾ Vita S. Bernardi ap. Mabillon; Opper. hujus Patris. Tom. II.

erste Kloster von Cistercienserinnen habe zu Tart im Bisthum Langres bestanden, und der heil. Abt Stephan sei um das Jahr 1120 der Gründer desselben gewesen.

Gar bald und schnell vermehrten fich, besonders in Frankreich, diese weiblichen Institute; zahlreiche und begüterte Niederlassungen zeugten von der Kraft und dem Leben des von St. Stephan gelegten Reimes; und wenn man den Geschichtschreibern des Cifter= cienferordens glauben will, fo stieg die Häuserzahl der Bernhar= binerinnen in Europa in der höchsten Blüthe wohl auf sechs= tausend. 1) Es wurde bemerkt, daß die Mönche von Citeaux die Regel bes heil. Benedicts in ihrer ganzen Strenge befolgten, baß sich der Orden in seinem Entstehen einzig den Buswerken, den Handarbeiten, den Uebungen des beschaulichen Lebens, und dem Preise des Lobes Gottes widmete. Auch die Nonnen erhielten dieselben Regeln und Satungen wie die Monche; auch fie mußten ebenso viel schweigen und arbeiten; auch sie durften weder Linnen noch Pelzwerk tragen; sie beschäftigten sich nicht nur mit Nähen und Spinnen, sondern sie vertilgten felbst die Dornen und Difteln in den Waldungen und Wüfteneien, und bereiteten so ben Boden zur Urbarmachung vor. 2) Ihre Kleidung war und ift dieselbe, wie jene der Bernhardiner; der Weiler ift schwarz und das Rehl= tüchleiu weiß, in Falten gelegt. 3)

Nach dieser gedrängten Uebersicht über den Ursprung und das Ausleben des Cistercienser=Mönchs= und Frauenordens im Augemeinen, will ich nunmehr zur eigentlichen Aufgabe, zur Behand= lung des Klosters der sogenannten (Nro. 30. 4]) Bernhardinerinnen zu Rathhausen insbesondere übergehen, und an der Hand der mir

¹⁾ Helyot p. 376. Aubertus Miræus p. 160. — Laut einer Urfunde vom 20 Jänners 1369, (Archiv Rathhf. K. 322.) und einem pergamenen, bessiegelten Ablasverzeichnisse vom Jahr 1480 (a. a. D. C. 371.) waren zur Zeit Abts Johannes von Cisterz, welcher im 14 Sec. lebte, in 1500 Mannens, und vsf 1300 Frauenklöster dieses Ordens.

²⁾ Hermann. de Laon, lib. de Miracul. S. M. cap 7.

³⁾ Lib. deff. dinst. 15. de monial. c. 3. — Und die Beschlüsse bes Generals capitels besagen ad ann. 1235: "Habeant Velamina nigra cum scapulari "in labore." (Archiv St. Urban.)

⁴⁾ Die im Verlaufe dieser Abhandlung angeführten Nummern beziehen sich auf die unter Lit. B. nachstehenden 39 Urfunden oder Beweisetitel.

fowohl von der dortigen wohlerwürdigen Frau Benedicta Muff, d. Z. Abtissin, als auch anderwärts zur Benützung gestatteten Urkunden und Actenstücken ') zeigen, wie dieses Gotteshaus gezgründet worden, welchen Fortgang es hatte, und wie es aus stetem Kampse dennoch siegreich hervorgieng. Die Arbeit dürste dermalen einzig auf das 13 Jahrhundert sich beschränken, theils weil dieses (mit dem solgenden 14 Sec.) das reinste und ungestrübteste Bild der klösterlichen Regeltreue und des Gesetzeseisers darbiethet, theils und ganz vorzüglich aber, weil gerade das 13 Jahrhundert im Allgemeinen die Stiftungsurfunden von dem Jahre 1245 in sich schließt, und so mit dem gegenwärtigen Jahre 1845 im Besondern, der sechshundertjährige Bestand des Gotteshauses beurfundet wird. 2)

Diese Umstände sind es, die mich zu einem Versuche ermunstern, die Wiegengeschichte dieses Klosters, obgleich schücktern, darzustellen. Wenn auch nur bisanhin Unbekanntes hervorgehoben, Verborgenes aufgeschlossen, und zu einem bestimmtern Bilde zussammengeordnet wird, so wird ein nachsichtiger Freund der Geschichte sich vielleicht zu einiger Anerkennung bewogen sinden. Vollkommenes in der historischen Forschung dürste kaum dargesboten werden. —

Am rechten Ufer der Reuß, da wo die Emme sich brausend in ihre klaren Wellen gestürzt hat, lagen, drei Viertelstunden von Lucern, die Güter, vor sechshundert Jahren im Reitholze genannt. (Nro. 2. 3. 4.) Die Gemeinde Ebikon, jenseits des Thaleinschnittes, welchen theilweise jetzt noch der rothe See füllt, sprach dieselben von Alters her als Eigenschaft (proprietas) an; (Nro. 2. 16. 18.)

¹⁾ Unter diesen besindet sich auch ein handschriftlicher Coder, von zerschiedenen Abtissinen und Alosterfrauen aus dem 17 Jahrhundert zusammengetragen, dessen Inhalt bald auf Urfunden, bald auf alte Bücher und Urbarien, bald auf Erzählungen und Angaben, wie selbe von ältern Schwestern überliesert worden, sich sußet. — Ich will dieses Buch in der Folge die Hauschronif nennen.

²⁾ Wie Nathhausen, seierte auch das Frauenkloster Lichtenthal, desselben Ordens, im Großherzogthum Baden, eine halbe Stunde von Baden-Baden gelegen, dieses Jahr (1 Mai) sein sechshundertjähriges Jubelsest. Es wurde im Jahr 1245 durch die Markgräfin Irmengard von Baden gestistet.

boch so, daß sie dem Frauenmünster in Zürich einen Erblehenzins, wie es von allen andern im Reußthale gelegenen Gütern üblich war, alljährlich am Vorabende des heil. Täufers an den Meier= hof in Cham hiefür zu entrichten hatte. (Nro. 15.) Die Vogtei über diese Güter gehörte dem Reiche; von diesem, und namentlich von Raiser Friederich (II.), trugen sie Heinrich und Cunrad von Beidegg, beide Ritter und Dienstmannen des Reiches, zu Leben. Ein gewisser Beter Schnyder (Sartor) 1) erwarb die Eigenschaft mit allen Nugen und Rechten, zur Guhne feiner Gunden, für die Schwestern daselbst von der Gemeinde in Ebikon gegen die Rauffumme von 60 Pfund. Um aber dem Kaufe und der Schan= fung größere Sicherheit zu verschaffen, wies er die Güter ben Cisterciensern in Cappel so zu, daß von diesen aus den Schwestern Schirm und geistige Leitung komme. Auch die Herren von Beidegg verzichteten auf die Vogtei, und traten sie dem reichslehenfähigen teutschen Hause in Histirch (a manu imperiali privilegiata) ab, um sie gegen einen Jahreszins von demfelben fogleich wiederum zu hierauf stellten sie, mit Zustimmung der Ordens= brüder, Bogtei und Lehenrecht ebenfalls dem Gotteshause in Cappel Namens der Schwestern im Reitholz, welche das Eigen= thum des Reichslehens mit 60 Pfund auf ewig löseten, zu Ehren des Gefreuzigten anheim. — Dieses Alles geschah im Jahre 1245. (Mrs. 2. 3. 4.) 2)

Vierzehn Jahre nach diesem erfolgte die eigentliche und förmliche verbriefete Abtretung und Verzichtleistung auf die Vogtei und
das Eigenthum der Güter sammt Zugehörungen im Reitholz, von
Seite der Herren von Heidegg und der ganzen Gemeinde in Ebikon,
jedes Geschlechtes und Alters (merkwürdig), zu Handen der
Schwestern von Rathhausen. (Nro. 16.) Von einer königlichen
Bestätigung konnte bei der allgemeinen Verwirrung des Reiches
(denn es war damals ohne rechtmäßiges Haupt) keine Rede sein,
und wo man sich hiefür gemeldet hätte, würde man sich die andern mächtigen Kronbewerber zu Feinden gemacht haben; sehr

¹⁾ Er 'erscheint schon als Zeuge in einer Urkunde vom 17 März 1238. (Archiv Engelberg.)

²⁾ Chfat irrt daher, wenn er die Stiftung in das Jahr 1194 versetzt. (Collect. A. 208. C. 304.)

klug verschob man also die Genehmigung auf ruhigere Zeiten. Erst im Jahr 1275 freiet und lediget König Rudolf bei seiner Anwesenheit in Lucern den Grund und Boden, worauf das Kloster Rathhausen gebauet ist, und alles Gut, welches die geistlichen Frauen von denen zu Ebikon erworden hatten, von der Vogtei, nachdem Ritter Cunrad von Heidegg, der solche vom Reiche trug, diesem mit der Vogtei über Güter zu Sulz und Müswangen (bei Hiskirch) Ersatz geleistet hatte. (Nro. 23.)

Mit diesen Andeutungen wäre nun im Wesentlichen der Grund gegeben, auf welchem die junge geistliche Genossenschaft sich sofort in schnellem Wachsthum entwickelte; als beleuchtende und ergänzende Notizen dürfte Nachfolgendes dienen:

Im Reitholze (jett das Riedholz genannt), einer waldichten Wildniß, hatten vor sechshundert Jahren arme, fromme Schwestern sich angestedelt, welche unablässig Gott und der heil. Jungfrau bienten, ohne einer bestimmten Ordensregel nachzuleben. (Nro. 2. 4.) Wir haben diese Waldschwestern noch vor vier Jahren in Horw am Fuße des Vilatusberges gefunden, wo eine gottesfürchtige Matrone, hemma, ihnen ein Stud Erdreich überließ. (Geschichts= freund I. 29. vergl. Nro. 18.) Die Gegend, wo die frommen Clauserinnen wohnten, heißt noch heut zu Tag der Schwestern= berg in Ennerhorm. Dieser Schwesternberg, wie Cyfat die in den Urfunden vom 23 Brachm. 1241 und 13 Herbstm. 1273 (Geschichtofr. I. 29. 197.) bezeichneten Güter auf der Ueberschrift ber Briefe nennet, (eine frühere Sand schrieb "ze Sorwe an dem berg") war lange Zeit ein Erblehen um 11 Gl. Gelts jährlichen Binfes. Das "Wile", eines diefer Güter, wurde im Jahr 1347, laut Urfunde vom 9 Aprils, (Archiv Rathhf.) gegen das Gut zer obern Tannen ausgetauscht, und am Ende des 16 Jahrh. löseten und ledigten Claus Türler und Mithafte den ganzen Schweftern= berg um 275 Gl. von Rathhausen ab. (Urf. Mittwochen vor dem 20 Tag 1576, im Staatsarchiv Lucern.) Die Anstöffe werden fo angegeben: 1. an ben Haltlimald. 2. an das groß Wyl. 3. an Bergiswald. 4. an die Scheidhalten. 5. an humelsrüti. 6. an das Schwändli, so am Krambach ligt. — Mag nicht etwa Wassermangel zur Anlegung von Mühlen eine der Hauptursachen gewesen sein, warum die Schwestern nach dem Reußfluße sich überstedelten ?!

Das Riedholz lag nahe bei Lucern (Nro. 12. 13.), ja in der Pfarrei selbst (Nro. 5.); und noch gegenwärtig machen das Kloster Rathhausen und seine Güter einen Bestandtheil der Gemeinde Ebison aus, welche Gemeinde in firchlicher Beziehung eine Filiale von Lucern ist. 1)

Jener Peter Schnyder, welcher das Riedholz von denen zu Ebikon erwarb, und den Waldschwestern vergabte (Nro. 2.), war aus Lucern (Nro. 2.), nnd zwar Bürger bafelbft. (Nro. 18.) Er hatte einen Bruder Heinrich. Beide nennen fich bald cissores (Nro. 4.), bald sartores (Nro. 2. 3. 16.), 2) und Letterer auf dem Siegel incisor, 3) welches, wenn man von sartor absehen dürfte, füglich auf Stein= oder Holzschneiderei bezogen werden könnte. Eine Urfunde legt der Chegenossin Heinrichs den Namen Hemma bei, und der Sohn Rudolf nennet sich Ritter (woher, ist mir unbekannt) von Schauensee. (Nro. 29.) Db dieser vielleicht ben schönen in einiger Entfernung ob Kriens gelegenen Sit mag erbauet, oder aber sonst an sich gebracht haben, ift in Ermang= lung der urfundlichen Behelfe gegenwärtig nicht zu bestimmen; einmal der Vater führte nie diefen Zunamen (v. Schauensee), und auch das Siegel des Sohnes ist verschieden von jenem des Vaters. 4) Veter Schnyder ist urfundlich todt am 11 Horn. 1282, (Nr.29.) und Rudolf deffen Neffe am nechsten fritage na der vfart 1317. (Archiv Rathhf.) Diefer muß ein fehr begüterter Mann gewesen sein; benn bevor er eine weite Pilgerreise zum Grabe des heil. Josts 5)

¹⁾ Daß Ebikon schon vor 600 Jahren einen Friedhof, somit eigenes Begräbnifrecht hatte, ist merkwürdig. (Nro. 2. 3.)

²⁾ Dieser Zuname war in damaliger Zeit nichts Ungewöhnliches. In einem für St. Urban in Vigilia S. Gangolphi Mart. 1275 bei der Kirche zu Willisau ausgestellten, und vom dortigen Rector H. de Hasenburg beglaubigten Jahrzeitbriese erscheinen H. und dessen Sohn Ulrich dicti Sartores. (Archiv St. Urban.) Man vergleiche eine zweite Urkunde vom 28 Brachm. 1280. (Sol. W. 1827. 131.)

³⁾ Siehe Beilage; Tab. I. Nro. 2., und Urf. Nro. 29.

⁴⁾ Siehe Beilage; Tab. I. Nro. 3. — Chfat fagt, Rudolff was villicht fin (Heinrichs) Stiefsson. (N. 157.)

⁵⁾ Bermuthlich nach Saint Josse-sur-mer, ober nach Parnes, (in Frankreich) wo die Gebeine des sel. Priesters und Bekenners mit Bunderkraft ruhen. (Bergl. Mabillon, Acta Sanct. Ord. 8 Bened. Tom. II. p. 541—547. Tom. VII. p. 536—539. edit. Venetüs 1733. fol.)

unternehmen wollte, suchte er die Gnade des Himmels badurch zu sichern, daß er im Jahr 1287 verschiedenen Gotteshäusern zerschiedene allerorts gelegene Güter schenkte und so zuwendete, auf daß für seine arme Seele, wenn sie inzwischen vor dem Angesichte Gottes erscheinen sollte, gebetet werde. (Nro. 35.) Rudolf von Schauensee befindet sich aber nach seiner Wallfahrt wiederum bei hiesigem Lande am 19 März 1289, (Nro. 38.) und erscheint fortan in Urfunden am 20 Christmonats 1291, (Ropp, Urfundenbuch S. 40.) am 6 Herbstm. 1298 (Geschichts= freund I. 311.) und im Jahre 1302. (Stadtarchiv Lucern.) Das Todtenbuch des Klosters gedenket ferner einer Frau Beinrichs, Bertha von Bremgarten (?), unterm 5, des Ritters Rudolf un= term 28, und der beiden Brüder Beter und Beinrich unterm Peters des Stifters wird noch insbesondere am 31 Jänners. 29 Christm. erwähnt. 1) Und daß die irdischen Ueberreste des Sauptstifters und der Mitstifter in den geweihten Sallen ihrer neuen flösterlichen Pflanzung Aufnahme gefunden haben, geht aus einer Urf. vom 6 Heum. 1660 hervor, fraft welcher ber papstliche Gefandte Friedrich Borromaus den geistlichen Frauen gestattet, die Gebeine der frommen Stifter, nachdem ein Rirchlein in kleinerer Form gleich einer Capelle werde errichtet worden sein, im Chore zu versenken. (Archiv Rathhs.) Ja, noch heute durch= tonet stiller Grabgesang die dunkle Kreuzgang = Capelle bei dem buftern Schimmer einer einzigen Lampe; noch heute beten fromme Schwestern seit sechsmal hundert Jahren über der Asche ihrer Stifter, Gutthäter und Vorfahren, im Capitelhause und in den Rreuzhallen! -

Unter den Besthungen und Rechtsamen, welche von Seite der Herren von Heidegg und der Gemeinde Ebikon den Schwestern U. L. Frau im Riedholz 2) förmlich und feierlich abgetreten und übergeben wurden, sind die Fischenzen auch im nahe gelegenen See (denn sie hatten noch Fischenzrechte in der

¹⁾ Bergl. in meiner Ausgabe von Ritters Melchior Ruffen Chronif, Seite 38. Anmerk. 58.

²⁾ Die Hauschronik nennt bas alte Muttergottesbild, welches Rathhausen seit der Stiftung ausbewahrt und verehrt, und das nun in der Kreuzgangscapelle steht, Maria im Ried.

Reuß ') inbegriffen. (Nro. 16.) Diese Rothsee=Fischenzen besaß das Kloster später nicht mehr; wie es theilweise darum gekommen sein mag, erzählt die Hauschronif in folgender Weise: "Die "Closter frawen haben domols die Eigenschafft gebrucht waß ein "jede mit ihr in daß Closter brocht hat Sei Noch ihrem Gefallen "genußget oder wider verschenkt, Gar offt haben die Althen frawen "Erzehllt dass fr. Margrett von Engelwartingen 2) ein kind vß "dem H. Tauff zu haben Sei beehret worden, vnd Sei habe dem "find daß Guett dim Roodt See, gegen der Statt, Sampt der "Gerechtigkeit zum Roodt See in Gebunden, vnd dem Closter "wider Entzogen Es ware dises Guett ihr vß stür Ihn daß Closter "gewessen." (Fol. 93.)

In wie ferne diese Erzählung auf Wahrheit beruht, vermag ich nicht zu bestimmen; doch scheint das bezeichnete Gut vielmehr der Hof auf der Seite des Klosters, oder der sogenannte Seehof gewesen zu sein; denn dieser wurde später durch eine mehr besorgte Vorsteherin wiederum an das Gotteshaus gebracht, wie eine in Rathhausen noch vorhandene Urfunde bezeugt. Aus derselben geht nämlich hervor, daß am 15 Winterm. 1406 die Abtissin Elisabetha Zugmeier und der Convent von Uli Jordan und Beli seiner Wirtin ein Gut zu Rotsee, darauf das Kloster zuvor ein Mitr. Dinkel Zins hatte, sammt der Vischenzen und aller andern Chafti und Rechtungen (Neberfährte) durch Kauf um 28 Goldgulden

¹⁾ Die Urkunde vom 14 Jänners 1266 (Geschichtsfr. I. 194.) sagt es ganz deutlich, der Murbachische Abt habe den Klosterfrauen die Benutzung des Reußwassers zu Mühlen und anderweitigen Vortheilen gestattet. Ist nun wohl der Fischfang nicht ein bedeutender Vortheil, den man aus einem Gewässer ziehen kann? Und hat auch im J. 1637 Bathhausen sein altes Necht, gestützt auf obigen Brief, vor dem Nathe zu Lucern vindicirt, und ist ihm diese Gerechtigkeit auf ein Neues zugesprochen und bestätiget worden. Nicht so glücklich war das Jahr 1662. Damals erneuerte sich der Streit, und dem Gotteshause wurde die Fischenz in halbem Theil entzogen, also, daß wie vorhin das Kloster den Fischfang so weit ausübte, wie weit seine Güter sich erstreckten, nunmehr den Frauen kein mehreres Recht belassen wurde, dann vom Amthause bis zum untern akten Hof. Die Ursachen dieser Beschneidung sind äußerst merkwürdig; ich enthalte mich aber, dieseben auszuzählen. (Siehe Hauschronik.)

²⁾ Sie lebte urfundlich 1383, Mittwuchen nach fant Leobegarientag. (Archiv Rathhaufen.)

erwarb. So besaß nun Rathhausen auf's Neue das Kischzugrecht im ganzen Umfange bes See's, und es befaß dasselbe ruhig und ungestört bis in's Jahr 1470. Da erhoben sich auf einmal die Nachbarn von Cbikon, dieselben, beren Vorfahren vor zweihundert Jahren so eifrig und mildiglich das Gotteshaus schütten und bewidmeten, — sie erhoben sich und sprachen den See als Eigenthum an. Und was war die Folge hievon? Ein richterliches Urtheil vom 28 Horn. des bemeldten Jahres, geftütt auf die Aussage eines einzigen beeidigten Zeugen (alfo entgegen schriftlichen Titeln welch' ein Eid, und was für Richter!!) sprach den Frauen zu Rathhausen jede Gerechtigkeit an dem See unbedingt ab, und benen von Cbifon zu. 1) Deffen ungeachtet hatte das Gotteshaus seit dieser Zeit noch einen Drittheil der Fischenzen, nämlich den mit dem Seehof Verbundenen als Eigenthum inne, und nur die übrigen zwei Drittheile gehörten ber Gemeinde von Ebifon; von diefer Gemeinde erfaufte sodann hans honberger zwei Seetheile mit Gerechtigfeiten; (Urf. 5 Serbfim. 1505) von Sans gelangten sie an Mark Honberger, von diesem an den Tochtermann Sans Hamerer, und von Hamerer an Hauptmann Rudolf Mettenwyl. (Urf. 31 Mai 1568.) Den britten Seetheil, des Klofters Eigen, veräußerten die Abtissin Verena Feer und der Convent für 225 Gl. an Junker Hans von Mettenwyl. (Urf. 11 Wintermonats 1574.) Somit befaß nun das Gut Honberg, (auch Hünenberg genannt) welches im Jahr 1594 Sekelmeister Melk Zurgilgen von Sans von Mettenwyl burch Kauf an sich gebracht hatte, das Fischenzrecht auf dem ganzen Rotfee ledig und eigen.

Hinsichtlich der Ueberfährte wäre es den guten Klosterfrauen bald ergangen, wie mit dem Fischzugrechte. Auch hier sprach. Hans Hamerer für sich und seine Lehenleute das Fahrrecht an, aber er wurde von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern nach Verdienen abgewiesen. (Urk. 8 Horn. 1544.) Dem Gotteshause solle laut alten Rechten und Herfommen das Fahr verbleiben, doch seie die Fährte in gerader Richtung über den See, wo man

¹⁾ Ich besitze in meiner Sammlung eine Abschrift ber in mancher Beziehung merkwürdigen Urfunde.

dem Fußweg nach von Lucern gegen Rathhausen geht, und umsgekehrt, zu nehmen. (Urk. 12 Jänner 1724.) 1)

Es wurde oben gezeigt, daß Ebikon von den Gütern im Reitholze einen Zins an das Frauenmünster in Zürich entrichten mußte; denn die Gemeinde hatte dieselben von der genannten Abtei als Erblehen eigenthümlich inne. Nun aber verkauften die von Ebikon die Güter an Peter Schnyder zu Handen der Frauen in Rathhausen, und die Abtissin von Zürich war daher im Rechten, diese Veräußerung zu genehmigen oder aber nicht. Es erfolgte die Bestätigung von Seite der Abtissin Mechtild und ihrem ganzen Convente durch eine in Beisein vieler bedeutender Zeugen ausgesstellte und heute noch mit dem schönen Siegel gezierte Urkunde vom 10 Heum. 1259. (Nro. 15.)

Die Schwestern von Horw, welche auf dem einsamen Grund und Boden sich niedergelassen, durch unermüdete Arbeit den finstern Ort in etwas gelichtet, und ber fargen Natur bald mehrere Frucht= barfeit abgewonnen hatten, vermehrten sich allmählig durch einige von ihrem frommen und erbaulichen Beispiele angezogene Frauen, und standen einsweilen unter ber geistlichen Leitung des Abts und Convents von Cappel; sie werden auch dieselbe Regel des heil. Benedicts nach der Verbesserung der Ciftercienfer bekennet und ausgeübt haben: allein jede firchliche Authorität und Ermächtigung gieng ihnen noch ab. Defhalb wandten fie fich bittend an ben Landesbischof, und trugen ihm vor, daß sie gesonnen seien, von nun an auf immer in flösterlicher Ordnung und Disciplin als Sammnung vereint zu wohnen, ein Obdach zu erbauen, wie es die Regel des heil. Ordens erfordere, und eine Kirche, um das Heilige zu feiern und Gott unabläffig zu loben. Die hierauf erlaffene Urfunde des Bischofs Eberhard von Conftanz vom 14 Marz 1251 ift um so merkwürdiger, weil von dieser Zeit an das eigentliche Klosterleben in Rathhausen seinen Ursprung findet.

¹⁾ Alle so eben von 1505 an gerufene Urkunden (einzig jene des J. 1544 liegt in Nathhausen) bewahrt der gegenwärtige Besitzer des Hoses Hünenberg, Herr Hurter.

Die Fährte über die Reuß, mittels eines Seils und Jaklis, gestatteten dem Kloster Schultheiß und Nath in Lucern, Mitwochen nach St. Peters Reten= Fyr 1575. (Raths=Protok. Nro. XXXIII. fol. 237.)

Der geiftliche Oberhirt andert vorab in seinem Schreiben die bisherige Benennung Reitholz, und heißet nun ben Ort Domus Consilii, (das Haus des Rathes) oder Rathhausen, (Nro. 5. 11.) und will, daß er fürderhin so genannt werde. 1) Er gestattet ben dortigen Frauen, daß sie nunmehr vereint (Convent) unter einer Meisterin die Regel des Cistercienser=Ordens, welche von der Rom. Rirche gut geheißen sei, bekennen mogen. Zudem erlaubet er ihnen nach dem Rechte, das einem Bischofe den Kirchensatungen gemäß zuftund, 2) den Bau eines Kirchleins und der Klosterwoh= nungen nach Form, Ordnung und Gewohnheit des genannten Ordens, fo wie das Begraben der Ihrigen auf einem eigens anzulegenden Friedhofe, den pfärrlichen Rechten Lucerns jedoch in Allem unbeschadet. Alle rechtmäßig an sich gebrachten und fünf= tighin zu erwerbenden Besitzungen und Guter fraftiget und befeftiget der Bischof, und überträgt endlich die geiftliche und zeitliche Leitung ber Frauen und bes Gotteshaufes bem gegenwärtigen und den zufünftigen Aebten von Cappel. (Rro. 5.) Drei Jahre später erfolgte hierüber unter anhangendem Bleisiegel die Bestätigung bes apostolischen Stuhls. (Nro. 6.)

Der neu errichtete Convent von Rathhausen war nun wohl firchlicherseits angewiesen, nach der Regel der Cistercienser im Allgemeinen, und unter der Leitung des Klostervorstandes von Cappel im Besondern zu leben; allein noch immer waren die Frauen mit ihrem eigentlichen Ordenshaupte außer Verband. In dieser Beziehung schrieb Papst Alexander IV. im Jahr 1257 vom Lateran aus an das eben zu Cisterz besammelte allgemeine Capitel,

⁴⁾ Also der Bischof legte, vielleicht aus höherer Eingebung, dem neuen Gotteshause jenen geistigen Namen bei, welchen es gegenwärtig noch führt; denn es dürfte kaum erweisdar sein, und hat auch keinen natürlichen Grund für sich, was Renward Chsat (Collect. A. 237. B. 108. C. 304. N. 160.) und nach ihm Felix Balthafar (Merkw. II. 205.) und Joseph Businger (Schweiz. Bildergallerie I. 126.) schreiben, als sei einst an dieser sinstern waldichten Stätte ein Schloß gestanden, und als habe der umliegende Abel sich da besammelt, theils in ernster Unterredung wichtige Angelegenheiten des Landes zu berathen, (Rathhans) theils um Kurzweil und Fasnachtens willen.

²) Concil. II. Arelat. anni 452, can. 36, apud Mansium Sacr. Concil. Collect. Tom. VII. p. 882, edit. Florentiæ 1762, fol.

und befahl ben dortigen Aebten, die Meisterin und Schwestern, welche zu Rathhausen zurückgezogen (sub Clausura) leben, 1) und bereits über zehn Jahre die Satungen des Ciftercienserordens auf lobenswerthe Weise befolgt haben, in ihre Ordenscongregation aufzunehmen, und aus ihrer Mitte einen der Aebte als Visitator . und geistiger Leiter anzuweisen, den Rechten jedoch des Diocesan= bischofs unbeschadet. (Nro. 9.) Die Ausführung dieser apostolischen Weisung wurde vom Generalcapitel den Aebten von Frienisberg, St. Urban und Wettingen übertragen, wo bei diesem Anlasse Peter Schnyder auf's Neue sich bewogen fand, vor vielen und ansehnlichen Zeugen in der Stadt Lucern zu urkunden, daß er mit Gunft und Beifall der herren von heidegg das Riedholz, Eigenschaft und Vogtei, um 120 Züricher Pfund angekauft, und als Almosen an die frommen Frauen daselbst und ihre Nachkommen abgetreten habe; wo berfelbe Bergaber abermal feine edle Schan= fung der heil. Jungfrau und den gottgeweihten Schwestern auf dem Altare aufopferte, und in die Hande der genannten drei Aebte fämmtliche Orte, Personen und Sachen des Gotteshauses, mit Bewilligung des Conventes, dem Ciftercienserorden weihete und zuwendete, feierlich verzichtend auf jedes Recht, so ihm oder seinen Nachkommen an diesen Besitzungen je zustand oder zuzustehen schien. (Nro. 18.)

Aus dem urkundlichen Nachweise hat es sich bereits ergeben, daß die geistliche und weltliche Leitung und Aufsicht über die junge Stiftung in Rathhausen bisanhin dem Abte von Cappel zukam. Als solcher handelt auch wirklich Abt Rudolf, wichtige Verhandslungen bald zu bezeugen, bald zu bestegeln; (Nro. 2. 16.) auch erscheint er als Vollzieher einer streitigen Grenzberichtigung um den Wald Reitholz zwischen dem Kloster und der benachbarten Gemeinde Buchrain, wo neben dem Abt die Bürger von Lucern ihr Insigel auf Vitte der streitenden Partheyen ebenfalls anhängen. (Nro. 10.) ²) Doch außer diesen Urkunden treten meines Wissens

¹⁾ Mit der Einverleibung der Nonnen in den Cistercerorden war Clausur verbunden. (Definit. et Capit, Gener. S. Ord. Cist. Vol. I. P. I. ad an. 1213.) Archiv St. Urban.

²⁾ Mehr als einmal macht fich die Gemeinde Lucern nebst andern siegelfähigen Herren balb für Nathhausen, bald für ben Stifter Peter Schnyber, ober

die Cappelerabte nie mehr handelnd für Rathhausen auf. Warum fie das Aufsichts = und Visitationsrecht verloren, (benn das Generalcapitel von Cifterz hatte bereits den Abt von Lügel hiefür bestimmt, Nro. 18.) ist mir unbekannt. Es mag wohl febn, daß von daher einige Spannung und Mißstimmung zwischen den Ronnen in Rathhausen und den Monchen zu Cappel in der Folge einge= treten ift, doch das Unrecht lag offenbar auf Seite ber Lettern; benn Peter Schnyder gab durch eine Urfunde vom 2 Weinm. 1261 fein hohes Erstaunen an den Tag, wie Abt und Convent in Cappel ein Recht auf die Besitzungen im Reitholze ansprechen burfen, ba ja ausbrudlich (Nro. 2.) nur Schut und geiftiger Schirm über die Schwestern und ihr Eigen ihnen seiner Zeit an= vertraut und empfohlen worden feie. Ja er befräftigte und bezeugte öffentlich zu Lucern, am Festtage des heil. Leodegars, vor vielen angesehenen geiftlichen und weltlichen Versonen, der Wahrheit zum Zeugnisse, daß er weder denen von Cappel noch Andern je etwas Rechte auf den Gütern oder Gerechtigkeiten im Riedholze eingeräumt habe, und daß es auch niemals in seinem Sinne ge= legen sei, Andern dann den geiftlichen Schwestern irgendwelche Bergunftigungen, woraus Recht gefolgert werden konnte, ju geftatten oder zu übertragen. Alle Briefe und Actenftucke, entgegen biesem feierlichen Zeugnisse, erklart berselbe als unterschoben, erschlichen, und daher falsch, weil gegen seinen Willen und Wiffen ausgestellt. (Nro. 18.)

Der Abt von Lüßel, dem durch das allgemeine Capitel die Aufsicht über Rathhausen übertragen worden war, erscheint urstundlich als handelnde Person nicht ein einziges Mal. Aus den Verhandlungen dieses Capitels im J. 1266 geht hervor, wie der

aber für die Gemeinde Ebikon unter ihrem Siegel verbindlich, weil diese bamals noch kein eigenes Siegel führten. (Nro. 2. 16. 18.) Dieses Siegel der Bürger Lucerns ist um so merkwürdiger, weil es das älteste Bekannte ist, ganz verschieden von demjenigen, das die Stadt nach dem Berkaufe an Desterreich führte, wo selbe statt des bisherigen Duerbalkens mit den brei freuzsörmigen Figuren, den Schutheiligen des Benedictinerstifts, Bischof Leodegar, ausgenommen hat. — Eine Abbildung des ältern Insigels hat Ingenieur Joh. Müller aus Zürich in seinen merkwürdigen Uebersbleibseln von Alterthümern der Schweiz. (VIII. Theil. II. Band. Zürich 1777. 4.)

Abt, sich auf den Grund der weiten Entfernung stütend, diese Bürde auf St. Urban zu übertragen vorschlug. Wirklich ward der Abt von St. Urban angewiesen, die geistliche Baterstelle über die beiden Frauenklöster Rathhausen und Wurmsbach (Cella S. Marie) zu übernehmen, die Vollziehung aber des Beschluffes ben Bralaten von Locus crescens (im Bisthum Besangon) und Thennen= bach (Porta coli) übertragen. 1) Von diefer Zeit an handelt der Vorstand zu St. Urban für und Namens des Gotteshauses Rathhausen lange Jahre fortgesett und in gewissenhafter Treue. wie die Hauschronif meldet, foll derfelbe einen Raufbrief, als 3. 1270, Visitator Rathhausens, bestegelt haben; und unterm 11 März 1276 fräftiget er zu Surfee, vereint mit dem Propste von Solothurn, einen Verfauf von Gutern in Buttisholz zu Gunften Rathhausens; (Nro. 24.) eben so sechs Jahre später Abt Marcellin eine Jahrzeitstiftung; (Nro. 29.) wiederum am 4 Heum. 1287 Abt Julian eine Schanfung von Gütern zu Hezlingen. (Mro. 36.) Beidemal war der Pralat in Rathhausen gegenwärtig. In einem Briefe, ausgestellt ze Lucerron in der Stat an dem nechsten Bistage na fant Bonefacien tage in dem brachote 1317 nennen die Closter= frauen den Abt von St. Urban ihren Abt; und in einem anbern vom 9 Augstm. 1344, ihren Pfleger und Gubernator; und wiederum am Mentage vor fant Johans tag ze Sungichte 1347, ihren Wifer. (Archiv Rathhf.) Es geht alfo des Bestimmten hervor, daß der Abt von St. Urban schon seit dem Ende des 13 Jahrhunderts die Leitung und Aufsicht über Rathhausen hatte. Ebenfalls dürfte anzunehmen sein, die geiftlichen Frauen seien, hinsichtlich ihres Seelenzustandes und des Gottesdienstes, ordent= licherweise (zeitweise) entweder von Klosterherren aus dem nahen Cappel, oder aber von St. Urban, und in dringenden Fällen von den Kirchenrectoren in Emmen oder Buchrain ursprünglich bedient worden; einmal einen ständigen Beichtiger für jedwedern unvorhergesehenen Fall, und einen Caplan zur täglichen Feier ber Liturgie hatte Rathhausen in den beiden ersten Jahrhunderten feines Bestandes nicht. Erst im 3. 1404, am Fritag nach sant Martis tag, ftiftete auf ihr Ableben bin eine Burgerin zu Lucern, Margaretha von Steg, einen beständigen Beichtiger beim Rlofter,

¹⁾ Tom. I. Acta. fol. 413. (Archiv St. Urban.)

vffer bem Gotteshause zu St. Urban, ber ihnen bas ganze Jahr hindurch (vber Jahre) Meffe habe, und andere löbliche Gottes= dienste vollbringe, "In aller der masse, wie die Urfunde sich "ausdrückt, als ein Bichter ie do har in dem zite, fo er bi Inen "was von recht und guoter gewonheit des ordens gewonlich getan "bet." Für ihre Stiftung weifet die Vergaberin 500 Goldgulden an, und fest felbe auf ihre Guter zu Schonenbuhl im Moos, welche Erbe der Propstei zu Lucern sind. Vorsichtig und zu meh= rerer Beruhigung wird die Claufel beigefügt, daß, falls das Kloster drei Monate des Jahres oder mehr ohne Beichtiger und Meffe ware, der von dem Hauptgute abfließende Bins, pro rata der Verfäumniß und nach Ermeffen des Raths von Lucern, zur einen Sälfte ben armen Dürftigen im Spital, und zur andern ben armen Siechen an der Senti daselbst heimfallen und ausgerichtet werden folle. (Archiv Rathhf.) — Bur Vertretung in weltlichen Angelegenheiten, vorzüglich um Güter zu erwerben oder zu veräußern, um Lehen abzuschließen, Rechte vor weltlichen Gerich= ten zu verfolgen oder zu vertheidigen, oder aber einfach als Zeugen aufzutreten, hatte bas Gotteshaus nach bamaliger Sitte einen oder mehrere Convers =, d. h. Laienbrüder, welche außerhalb des Klosters wohnten, und wahrscheinlich ihre Sendung von St. Urban So erscheinet urfundlich am 13 Berbstm. 1273, aus erhielten. (Geschichtsfr. I. 197.) am 3 Weinm. 1278, am 31 Christm. 1280, und am 10 Augstm. 1282, Wernher als Laienbruder und Schaffner des Hauses. (Mro. 27. 28. 30.) In einer Urfunde vom 7 Weinm. 1304 werden genannt: Chunrat dictus Reber, Heffo de Buochre, Rudolf textor und Chunrat dictus Bummeister, Im Jahr 1306, 6 Herbstm. handelt bei einem Converssaien. Raufe Bruder Chunrat der Reber Laibruder; und vom 9 Mai 1314 bis 11 Brachm. 1385 erscheint wiederholt ein gewisser Bruder Johannes bald als Zinsmeister, bald als Schaffner. 1) (Archiv Rathhf.) Von diefer Zeit an verschwinden die Conversbrüder in Rathhausen, und es treten bei öffentlichen Verhandlungen an ihrer Stelle bald ein Klosterammann, (Urf. 1 Brachm. 1398) bald der Lehenmann vereint mit zwei Nonnen, (Urf. 22 Jan. 1427)

¹⁾ Das Tobtenbuch hat auf ben 24 Augstm.: ,,Ob. Frater Johannes Conversus domus hujus."

bald eine einzige Klosterfrau, die Großkellnerin, (Urkunde vom 22 Weinmonat 1431 und 24 Wintermonat 1439) auf. (Archiv Rathhausen.)

Seit der Einverleibung Rathhausens in die Congregation von Cisterz, welche zwischen dem 9 Jänner 1257 und 2 Weinm. 1261 erfolgt sein muß, (siehe Mro. 9. 18.) änderte sich der Name der Vorsteherin des Gotteshauses, und die Meisterin heißt nunmehr nach den Constitutionen von Citeaux fortan Abtissin. Diese Be= nennung legt ihr das Erstemal ein papstliches Schreiben vom 15 Mai 1259 im Allgemeinen bei, ohne den eigentlichen Namen der damaligen Abtissin zu kennen. (Dro. 12.) Der erste urkundliche Name, Mechtild, erscheint am 26 Aprils 1261; (Geschtfr. I. 305.) der zweite, Berchta, am 9 März 1277; (Mro. 25.) der britte, hemma, am 11 horn. 1282, wo zugleich die Priorin, Subpriorin, Pförtnerin, Großfellnerin und Cufterin — also ein wohlgeordneter Convent — namentlich angegeben find. (Mro. 29.) 1) hemma führte auch zuerst ein eigenes Siegel, und bestegelte das eine Doppel des genannten Briefes von 1282. Es stellt eine Klosterfrau vor, in der einen Sand den Stab, in der andern das Buch der heil. Regel haltend. Die Umschrift lautet: + S. Abbatisse Domvs Consilii. 2) Der Convent hatte vor dem Erlaffe Papsts Benedict XII. 3) fein eigenes Siegel; erft im Jahr 1343 bestegelt derselbe vereint mit seiner Abtissin Willeburg einen, mor= gendes nach Gregorien tage der da fomet in der Baften, verbrie= feten Verkauf von 2 Schupossen Lands ze Tagmarsellen an Anna von Iffenthal die Eptissin und den Convent zu Ebersegg. (Archiv Rathhs.) Das Siegel hängt zwar nicht mehr an dieser Urkunde, wohl aber an einem fpatern Briefe vom 10 Beinm. 1351. (Stadtarchiv Lucern.) Auf demselben sieht man Maria, mit dem Kinde Jesus auf dem einen Arme, mit der Lilie in der andern Sand; in der Umschrift wird gelesen: † S. Conventvs.

¹⁾ Nach der Hauschronif bestand der Convent in den zwei ersten Jahrhunderten aus 12 Chorfrauen. Laienschwestern waren keine.

²⁾ Siehe Beilage, Tab. I. Nro 4. — Die gegenwärtige Abtissin ist seit der Stiftung die ein und vierzigste urkundlich ermittelte Borsteherin.

³⁾ Nach welchem es heißt: "Quilibet Conventus Ordinis proprium et speciale habeat sigillum." Dat. apud Pontem Solgie Avignon. Dyoc. 3. Id. Julii 1334. (Henriquez loc. cit.)

Domvs. Consilii. Der Stempel ist gegenwärtig noch in Rathhausen vorhanden. 1) —

Sobald ber Bau der Rlosterfirche und der Wohnungen, welchen Bischof Eberhard seiner Zeit den Frauen von Rathhausen gestattet hatte, (siehe oben Seite 16.) vollendet war, beschenkte Bapft Innocenz IV., bevor felbst die Einweihung vor sich ge= gangen, alle jene, welche die dortige Kirche am himmelfahrts= und Geburtsfeste ber fel. Jungfrau reuig und andachtig besuchen, mit vierzig Tagen Ablaß. (Nro. 7.) Im Jahre 1259 ward sodann Rlofter und Kirche durch den genannten Bischof von Constanz feierlich zu Ehren der glorreichen Jungfrau Maria eingeweiht, und dem Fronaltare schloß er kostbare Heiligthümer bei. (Nro. 11.) Aehnlicher geistiger Gnaden und Begünstigungen, als Nachlaß ber für die schwereren Verbrechen und geringeren Fehler auferlegten Kirchenbußen, theils von Seite des apostol. Stuhles, theils als Ausfluß des Diöcesanbischofs, erfreute sich in der Folge die neue Rirche von Nathhausen bei der alljährlich wiederkehrenden Gedächt= nißseier ihrer Weihe sowohl, als für die fürnehmsten Festtage der Mutter des Herrn. (Nro. 13. 37.)

Dieses erste und älteste Gebäude, ohne Zweisel mehrentheils von Holz nach damaliger Sitte aufgeführt, konnte den ungünsstigen Einslüssen der Natur nicht lange widerstehen; denn kaum sind es etwas mehr dann hundert Jahre, als schon eine zweite Baute vorgenommen werden mußte. Die in dem wohlgeordneten Klosterarchive verwahrten Original=Urfunden enthalten hierüber Folgendes:

- a. Bischof Heinrich von Constanz verleihet allen jenen Gläusbigen, welche zur Wiedererbauung der Klosterkirche, die wegen ihrem Alter einzustürzen droht, mit ihrem Almosen hilfreiche Hand biethen, 40 Tage für die schweren, und 1 Jahr für die läßlichen Sünden Ablaß. Dat. anno domini 1367, 7 Id. Julii.
- b. Aymo von Cossonay, Bischof zu Lausanne, spendet um eben dieselbe Sache seinen Bisthumsangehörigen 40 Tage Ablaß. Dat. Aventhice, die 11 mensis Aug. 1368.

¹⁾ Siehe Beilage, Tab. I. Nro. 5. — Die Zeichnungen bieser fünf Siegel lieferte gefälligst bas Bereinsmitglieb, Herr Cantonsingenieur Xaver Schwhher in Lucern.

- c. Abtissin Margaretha und der Convent in Rathhausen schicken mit Zustimmung ihres Visitators, Abts Johannes von St. Urban, Klosterfrauen aus, und bitten alle Gläubigen um Gotteswillen, ihnen in ihrem vorhabenden Kloster= und Kirchenbau hilfreich beizuspringen. Dat. 1369, in sesto sanctorum martyrum Fabiani et Sebastiani.
- d. Bischof Heinrich von Constanz entbietet zum Zweitensmale, zur Wiederherstellung der bereits verfallenen Klosterkirche, Ablaß. Dat. Thuregi anno 1371, 13 Kal. Febr. Ind. 9.

Ueber den weitern Fortgang und Erfolg der Neubaute und der Einweihung findet sich nichts vor. 1) Einzig liest man in einem alten Buche bes Gotteshauses biese Worte geschrieben: "Unno 1432 hat man die Groß Gloggen gewicht an St. Pancratii tag in der Ehr des heil. Bischofs und Martirers Theoduli. 2) Bud vff den 18 Julii 1460 wurde gewicht die Capelle und der Altar des heil. Kreuzes; an eben diesem Tage ward wiedereinge= fegnet das Rlofter sammt dem Fronaltar und dem Altare der 11,000 Jungfrauen, das Capitelhaus mit dem Beichthause? (auditu), und der Gottesacker sammt der Kirche darauf. Der Altar ber genannten Jungfrauen war zur linken Sand des Hochaltars, zu der Rechten war der Altar des heil. Ritters und Marterers St. Georgen, so neben der Mutter Gottes des Klosters und der Rirchen Patron ift, und von Anfang des Gotteshaus denen fo ihn angeruefft, sonderlich die mit dem Fieber behafft, vil Gnaden erzeigt hat." (Sauschronif.)

Die gegenwärtige Kirche und das Klostergebäude sind eine Schöpfung aus dem Ende des 16 Jahrhunderts. Manigfaltige und gewichtige Gründe bestimmten das Oberhaupt der katholischen Kirche, im Einverständnisse mit der Regierung Lucerns, daß die beiden auf der Landschaft gelegenen Frauenklöster Neuenkirch und

⁴⁾ Vil alter geschrifften sind in wehrendem Baw zu Grund gegangen. (Hauschronik.)

²⁾ Zweihundert Jahr haben sie nur ein Glocken in der Kirchen gehabt, ist das noch jetzige kleine Zeitglöcklein; es ist mit dem Namen Bernardus getauft worden. (Hauschronik.) Einsender dieses, der am 25 Brachm. 1845 persönlich in den Glockenthurm hinaufgestiegen, will wohl an der Theodulsglocke, nicht aber an dem Bernhardsglöcklein mönchzgothische Schriftzüge aus dem 15 Jahrh. endeckt haben.

Ebersegg eingehen, und mit ihren Rechtsamen 1) und Ginkommen bem Gotteshause Rathhausen einverleibt und zugeeignet werden follen. 2) Zu diesem Ende war es nun nothwendig, daß das Klostergebäude, welches ohnehin morsch und baufällig war (es stund bereits über zweihundert Jahre) 3) auch hinsichtlich der Räumlichkeit neu hergestellt und wenigstens für fünfzig Ordens= frauen eingerichtet werde. Im Jahre 1588, am 1 Berbstm. be= williget Beath Papa von Gebwiler, Abt zu Lütel, Generalvicar der Ciftercienser in Teutschland und Visitator des Gotteshauses Frydenwyler, den Klosterfrauen zu Rathhausen (acht Versonen waren damale), genanntes Convent im Schwarzwald zu beziehen, bis ihr neues Gotteshaus errichtet sei. (Archiv Rathhf.) Sobald die Frauen fort waren, fieng man, nach bes Zeitgenoffen Cyfats Ueberlieferungen, an niederzureißen, und rasch wieder aufzubauen. Den ganzen Bau leitete vorzüglich der damalige Klosterpfleger Jost Pfuffer, Ritter und Schultheiß († 11 März 1610), und legte manche schöne Summe aus seinem Vermögen bei. Den 23 Horn. 1589 ward schon der Glockenthurm auf der Kirche vollendet, und die Gedächtniß dieser Erneuerung in den Knopf deffelben verwahrt. 4) Herr Balthafar Wurern, Bischof zu Ascalon

¹⁾ Von daher hat Nathhausen auch das Collaturrecht in Neuenkirch. Den Kirchensatz zu Emmen erhielt es schon durch Herzog Albrecht von Oesterzeich, laut Urfunde, gegeben zu Brugg vff sant Hypolti tag 1337. Als Beweggründe dieser Schankung werden genannt, das keusche und regelzgetreue Leben der Klosterfrauen, und die Aeussnung des Gottesdienstes.

²⁾ Merkwürdig! Anfangs wurde Ebersegg mit Frauen von Nathhausen ans gepflanzt (Urk. 23. Heum. 1275); und nun kehren die Töchter wiederum zur Mutter zurück. (Urk. 5 Mai 1594) Seit dieser Zeit soll auch das Kloster ein Kleeblatt im Siegel führen.

³⁾ Die Hauschronif spricht von der baulichen Eigenschaft und Eintheilung bes alten Klosters bloße Vermuthungen aus. Sie beruft sich eben so auf einen alten Klosterriß, von dem aber nichts mehr gefunden werden will. Von dem jezigen Kloster ist ein sehr genauer Riß aus dem Jahre 1651 vorshanden. Auch hat David Herrliberger eine nicht übel getroffene Ansicht des anmuthig gelegenen Klosters, nach der Zeichnung von Schellenberg, in seiner Topographie der Endgenossenschaft (Bd. I. S. 238) geliesert. Nur muß bemerkt werden, daß die beiden Wappen unterhalb unrichtig sind. (Ausg. Zürich 1754. 4.)

⁴⁾ Die neue Glocke in die Salve Capelle im Kreuzgang wurde am 26 Winterm. 1605 durch ben Bischof von Beglia und papstlichen Legaten,

und Weihbischof zu Constanz, weihete die Kirche auf Mittwochen den 4 Herbstm. 1591. Um Ostern 1592 war auch der Bau des Klosters fertig, und das Ganze sammt dem Obstgarten ward zu mehrerer Sicherung und Abgeschlossenheit mit einer Mauer umzogen. Donnstags den 14 Mai kamen die Klosterfrauen von Frydenwyler wiederum in Rathhausen an; seierlich wurden sie einzgeleitet, und nahmen in Gegenwart von Rathsverordneten Besitz vom neuen Gotteshause. Am 30 Mai gieng die Wahl der Abetissen vor sich (M. Salome Suter von Baden), und Tags darauf, es war ein Sonntag, übergab der Abt von St. Urban der neuen Vorsteherin die Schlüssel und das geistliche Regiment, — und die Clausur wurde öffentlich verkündet. (Collectanea A. 208 — 213. B. 108. C. 346 — 350.)

Wenn man das von Jost Pfyffer eigenhändig geführte Baubuch des Klosters (Staatsarchiv Lucern) durchgeht, so findet man manchen Aufschluß, der zumal für die Bau= und Kunftgeschichte von nicht geringem Interesse sein dürfte. Das Klostergebäude selbst hat nichts besonders Anziehendes, das Ganze ift in Rigelmauer aufgeführt, und innerhalb dürfte des Holzwerkes wohl zu viel angebracht sein. Einzig sehenswerth find die helle niedliche Kirche fammt dem innern Frauenchore, und die merkwürdigen Kreuzhallen. Indessen durfen wir die Namen der Meister, welche felbstthätig bei dem Baue mitgewirft haben, dennoch nicht verschweigen. Das Baubuch nennt uns vor Allen Meister Antony Meyer ben Dieser führte die Hauptmauern des Klosters, die Steinmeken. Fenster und Thürenpfosten, das Beinhaus und die Ringmauern auf. 1) Meister Antony Isenmann hauete sechs Fenster in die Rirde für 45 Gl.; 2) Meifter Uly Bartmener fertigte ben

Johannes von Turn, zu Ehren U. L. Fr. und St. Meinrads getauft, und Meinrads-Glocke genannt. Sie kostete 63 Gl. 24 ß., und ist eine Gabe bes Bischöfl. Constanz. Commissars Peters Emberger, und seiner Schwester Scholastica, Conventfrau in Nathhausen. (Chsat C. 348.)

¹⁾ Uff Johannis Evangelistä 1591 ward Burger zu Lucern, Antoni Meher der Steinmetz von Rapperschwyl, sammt sinen Sönen Jost und Ulrich. (III. Bürgerbuch fol. 30 b.) Dessen Weib war Verena Rebma von Lucern. (Chebuch ad 27 Mai 1582.)

²⁾ Anton Isenmann von Lucern und Margaretha Gasser von Sempach. (Ehebuch ad 30 Jän. 1590.) Er war Steinwerckmeister von 1588—1599. (Bauamtsrechnungen.)

Dachstuhl und alles Zimmerwerk; 1) und die Schreinerarbeiten im Kloster, Kirche und Chor besorgten die Meister: Hans Brendli, Cunrad Bur und Ignazi Hürlimann. Schlosser war Meister Christoffel Venturi. Der ganze Bau kostete, laut Pfyssers Rechnung, ohne was vom alten Gebäude benutt werden konnte, 2) Gl. 18,979 Schl. 37 A. 2, mit einem Nachtrage von 11,000 Kronen.

Wir erwähnten oben der merkwürdigen Kreughallen; — und wirklich, wenn auch nicht so fast durch das Künstlerische in der Steinmegenarbeit, 3) so zeichnen sie sich vielmehr aus und geben dem Gotteshause einige Berühmtheit durch die darin angebrachten herrlichen Glasmalereien. Diese Glasschilde breiten über ben Kreuzgang eine gewiffe Ruhe und Düfternheit aus; ein finnvolles Helldunkel, welches der Sammlung des Gemüthes zur Andacht sowohl, als dem stillen Sinnen des anbetenden oder betrachtenden Beiftes weit gunftiger ift, als die neuere zerstreuende Lichtfulle in geheiligten Sallen. Nach damaliger Sitte bewarben fich die Rlosterfrauen in Nathhausen schriftlich bei allen ihren Gönnern, geist= lichen und weltlichen, hohen und niedern Standes, und baten innig, auf daß der Kreuzgang ihres neugebauten Klosters, zur Förderung der Andacht und des beschaulichen Lebens sowohl als gur Zierde des Gotteshauses, mit schönen Fenstern und darin ge= machten geistlichen und andächtigen auferbaulichen Figuren geschmückt werde, milde Steuer und Gabe mitzutheilen. 4) Die hier= über von der Verweserin der Abtei und dem Convente ausgestellte Urfunde trägt das Datum vom 3 Mai 1591, und liegt in Rathhausen. Das Ergebniß dieses Ausschreibens war fruchtreich; bald

¹⁾ Uff Johannis Evangelistä 1577 ward Burger, Meister Uly Hartmeher M. G. Herren Zimmermeister sammt sinem Son Bascht, beide von Küß= nacht uß ber Herrschaft Zürich. (Bürgerbuch fol. 8 b.)

²⁾ Es beschloß sogar der Rath von Lucern, Frytag nach Pfingsten 1590, Fenster und Schlosserwerk, was noch gut ist vom Kloster Ebersegg, an Rathhausen zu verwenden.

³⁾ Es war wiederum Meister Antoni Meyer, ber die Kreuzstöcke der Fenster, wenn nicht nach gothischer Manier, dennoch einfach und niedlich ausars beitete. Er begann diese Arbeit im Jahr 1591, wie bei der Glasscheibe Nro. 20 am Ecken in Stein gehauen zu lesen ist. Diese Steinmetenarbeit kostete 518 Gl. 36 f.

⁴⁾ Es wird in bem Ausschreiben Erwähuung gethan, daß jeder Schild laut Bertrag in die eilf Kronen sich belaufe.

genügte die Bahl ber Vergaber, jeder bezahlte ben einzelnen Schild mit 6 Thalern (Hauschronif), und sofort begannen die Künstler ihre Arbeit. Der Kreuzgang zählet, vom Capitelhause an links angefangen, 67 gemalte Schilde, welche theils die beil. Geschichten des alten und neuen Bundes, theils die Wappen und Schildhalter der edlen Geber mit dem dazu gehörigen Text vorstellen, und die Jahresdaten 1588 — 1623 tragen. Abbildungen und Schrift find mit bunten Farben wundervoll in die Glasscheiben eingeschmolzen. Nach fünstlerischer Beurtheilung laffen sich fammtliche Schilde in drei Rlaffen eintheilen: In die erste Reihe gehören diejenigen, welche mit dem Glasmaler-Monogramm F F. bezeichnet find, und von 1591 - 1611 fortlaufen. Es find diefes wahre Meisterstücke. Die Farbenpracht, wenn die Sonne durch= scheint, ist unbeschreiblich; die ganze heil. Geschichte scheint sich zu beleben und zu bewegen. Hier paart sich mit der trefflichsten Zeichnung eine Edelsteinglut, Verschmelzung, Abstuffung und Harmonie der Farben, daß bas Gange, aus fo vielen Bleiftuden zusammengesett, in einen Criftall zerfloffen oder baraus hervorgeschliffen scheint. Wie hieß nun wohl dieser Mann, der das volltommene Werk geschaffen? Wer die Bürgerbücher ber Stadt Lucern durchgeht, dem dürfte fein Name nicht ferne sein. "Uff "sant Johannes des heil. Evangelisten tag 1598," heißt es bort, "hand MGhr. dem Glasmaler Frant Fallenter, vmb das "er ihnen ein schön köstlich Wappen in die Rathstuben verehrt, "das Bürgerrecht fammt feinem Sohne Joften (geb. 26 Aug. 1586) "geschenft." (fol. 36 b.) Fallenter war ein Stattfint, wie das Hinterfässenbuch fagt, und in Lucern erborn und ufgezogen. hatte vier Weiber: Maria Spilmann, Margaretha Cappeler von Frauenfeld, Barbara Lang und Margaretha Menerhans. (Che= und Geburteregifter im Wafferthurm.) - Bur zweiten Rlaffe konnen jene Schilde gezählt werden, die das Künftlerzeichen E M. und das Jahr 1592 tragen. Sie wetteifern mit den Stücken Kallenters hinsichtlich des Farbenspiels; doch dürfte die Zeichnung geregelter fein. Daffelbe Bürgerbuch meldet wiederum: "Uff Joh. Bapt. 1578 "hand MGH. dem Edhart Margkgraff, dem Glasmaler aus "Minden in Oftland, bas Burgrecht geschenft." (fol. 9 b.) Dieser hatte zwei Weiber: Barbara Rapp und Elisabetha Lindacher. (a. a. D.) Es dürfte baher wohl anzunehmen sein, Margkgraff

hätte mitgeholfen, die Kreuzhalle des neuen Gotteshauses so wunbervoll zu schmuden. — Die britte Reihe führt bas Monogramm M. mit den Jahresdaten 1616 bis 1617. Es gehören diese Schilde nicht mehr zu jenem feinern Charafter, der sich bei den Vorigen durchweg fund gibt; und das Auge, durch Fallenters und Marafgraffs brennende Farbenpracht verwöhnt, begegnet hier un= befriedigter einem matten Colorit. Konnte nicht Moser in seinen ältern Lebenstagen der Schöpfer diefer Schilde fein? Wahrschein= lich ist es, behaupten aber möchten wir es nicht. "Uff Frytag "vor Dewaldi 1538," besagt das Bürgerbuch, "haben MGHr. "du ihrem Burger aufgenommen Martin Mofer ben Glasmaler "von Zürich sammt seinem Sohn Josten. (sol. 18. a.) — Roch eine Glasscheibe, aber nur eine Einzige trägt bas Zeichen I W. und das Jahr 1618. Die Arbeit ift mit der Moserischen ungefähr analog; der Maler konnte bis anhin nicht ermittelt werden. — Sämmtliche 67 Glasfenster kosteten, laut Baubuch, Glaser, Glas= maler und Vistrung eingerechnet, Gl. 710. -

Doch steigen wir aus diesen freundlichen Hallen, welche eine so warme heilige Dämmerung verbreiten, in die bescheidene Archivszelle wieder hinauf, um, auf den reichen Vorrath urkundlicher Belege gestützt, uns in der Wiegenzeit des Gotteshauses weiter umzusehen. —

Wie mehr Verdienste die gottgeweihten Jungfrauen sich von Tag zu Tag sammelten, wie mehr ihre Bahl durch Anziehen des Schleiers zunahm, je mehr Liebe faßten edle und fromme Glau= bige jedes Standes zu dem Orte, besuchten ihn oft zur Pflege eigener Andacht und Erbauung, und wiesen dem Gotteshause ver= schiedene Zinse und Beiträge an, wodurch Besitzthum je nach Bedürfniß konnte erworben werden; auch begünftigten sie die neue geistliche Sammnung mit Rechtsamen und Freiheiten jeder Art. So gestattete Berchtold von Falfenstein, Abt zu Murbach, nach erfolgtem Vergleich um einige Ansprachen, den damals keineswegs begüterten Frauen die Benutung des Reußwassers theils zu ihren schon angelegten (Nro. 19) und noch anzulegenden Mühlen, theils zu anderweitiger Benugung innert den Marfen ihrer Besitzungen. Budem erlaubt er ihnen, ein eigenes Saus in seiner Stadt Lucern, als Schutstätte in schlimmen Tagen, jedoch ohne Capelle, Betfaal noch Sammnung zu erwerben. (Geschichtsfr. I. 194.) Zur

Wahrung der pfärrlichen Rechte sprach nach sechs Wochen der Bischof zu Constanz die Bestätigung aus, und legte der Urkunde sein Siegel an. (Nro. 21.) Daß die Klosterfrauen wirklich ein Haus in Lucern besassen, geht aus dem Stiftungsbriefe eines Lichtes, das da Tag und Nacht in der Hoffirche brennen soll, und welcher das Datum vom 29 Brachm. 1298 trägt, und von Propst Berchtold und Walther dem Ammann besiegelt ist, klar hervor. (Nro. 39.) Dieses Haus lag an der Capellgasse. 1)

Nebst den schon im Jahre 1241 theils von den Waldschwestern in Horm erworbenen und dafelbst gelegenen, (Geschichtsfr. I. 29.) theils durch Papft Urban IV. in einer Bulle von 1262 (Nro. 19.) und in einer Urfunde von 1273 (Geschichtsfr. I. 197.) namentlich und wörtlich aufgezählten Grundstücken und Besitzungen, fauften die Schwestern zu Rathhausen im Jahre 1261 von Ulrich von Bertenstein Ritter, und Beter und Wernher seinen Sohnen, um 67 Züricher Pf. einen Hof zu Rot; (Geschichtsfr. I. 305.) wie= berum im Jahr 1276 die Besthungen, welche der Edle Wernher von Affoltern in Buttisholz als Eigen inne hatte, für 70 Pfund und 25 Dickpfenninge 2) gewohnter Münze. (Nro. 24.) — Im Jahre 1277 erwarb das Kloster von den Gebrüdern Burchard und Ortolf von Uzingen, welche beide Ritter waren, einige freie und eigene Güter, welche felbe zu Uzingen besaffen, für 38 Pf. Züricherwährung als lediges Eigenthum auf ewig. Die Urfunde darüber ift zu Zofingen ausgestellt, und nebst den genannten Rittern, auch vom dortigen Stiftscustos bestegelt. (Nro. 25.) -Wernher, ein Edler von Affoltern, hatte zwei zu Kottwil gelegene Schupossen von der Kirche in Buttisholz erblehnsweise inne, nun löset er dieselben ganglich ab, und trifft bagegen mit dem Rector genannter Kirche, Herrn Burchard von Winnon, einen Austausch

⁴⁾ Der Statt Lucern stümr Buch von dem 1389 bis vff das 1489 Jar. (Wasserthurm.)

²⁾ Solche Dickpfenninge (Denarii), im Teutschen auch Pfenninge genannt, machten 12 einen Solidus und 20 Solidi ein Pfund von 24 Lothen aus; daher 240 Denare auf ein Pfund gerechnet wurden. Der Solidus war aber keine mit diesem Namen bezeichnete Münze, sondern bloß eine Rechenungszahl; er wurde durchschnittlich von Einigen zu 1 fl. 12 kr. (daher der Denar 6 kr.) von Andern zu 1 fl. 54 kr. (daher der Pfenning 9½ kr.) berechnet.

um zwei andere im Dorfchen Rot bei Buttisholz gelegene eigenthümliche Schupossen. Jene Schupossen zu Rottwil überträgt Wernher sodann faufsweise, mit Zustimmung des Propsts und Capitels von Beromunfter, welchen damals der Kirchensat in Buttisholz zustund, an die Abtissin und den Convent zu Rathhaufen, im Herbstm. 1277. (Mro. 26.) - 3m Jahre 1284, am 25 Augstm., veräußerten Abelheid die Wittme Johannis von Rüfnacht, Eppo und Ulrich beide Ritter, und Anna und Elifabeth, alle vier ihre Kinder, den Chorfrauen zu Rathhausen um 30 Pfund ganger und geber Munge zwei Schupoffen in Oberfirch bei Surfee gelegen, und stellten hiefur eine formliche besiegelte Berkaufsurfunde in der Stadt Lucern aus. (Nro. 32.) Und daß das Klofter schon früherhin Eigenthum bei der Mühle 1) zu Ober= firch beseffen haben muß, worüber jedoch theilweiser Streit mit Diethelm bem bortigen Dechanten waltete, geht aus einem schied= richterlichen Briefe vom Jahre 1278, ausgestellt durch den Propst zu Münfter, Dietrich von Hallwol, offenkundig hervor. (Nro. 27.) Anna von Liele ererbte von ihrem Bater ein Gut zu Buttisholz, genannt das Gut von Meisterswang; nun trat im Jahre 1280 ihr Mann, Ritter Hartmann von Ruda, mit Bewilligung und Zustimmung der Tochter Sophia und ihrer Mutter der obgenannten Anna, daffelbe Gut ebenfalls kaufweise in Gegenwart von fünf Zeugen für die Summe von 24 Pfund dem Convente von Rathhausen als volles Eigenthum ab. (Nro. 28.)

Zwischen dem Kloster Rathhausen und den Gotteshäusern in der Stadt Lucern scheint hinsichtlich der Stiftungen eine wechselseitige Einwirkung statt gefunden zu haben. Wir haben bereits oben (S. 20) gesehen, wie im Jahre 1404 Margaretha von Steg ihre Stiftung nach Rathhausen unter der Bedingung machte, daß, wenn dieselbe nicht vollzogen würde, man den Betrag an die Armenspitäler in Lucern verabfolgen lassen müsse. Aehnliches sinz det sich schon im Jahre 1282, wo Heinrich Schnyder mit Willen und freier Zustimmung des Sohnes Rudolfs von Schauensee, dem Kloster einen Hof zu Hildistieden, welcher jährlich sieden Malter Getreide Lucernermäß erträgt, seierlich auf dem Kreuzaltare vers

¹⁾ Ueber biese Mühle können noch zwei spätere Urkunden aus den Jahren 1314 und 1430 verglichen werden. (Archiv Rathhs. I. 303 und 91.)

gabet und anweiset, mit ber ausbrudlichen Bedingung, daß fur feinen verftorbenen Bruder Beter, den Stifter von Rathhaufen, für sich, sein Weib hemma und den genannten Sohn ein festlicher Jahrtag gehalten, und bem Convente an jenem Tage ein befferer Tisch gedeckt werde. Uebrigens war zur Sicherheit dieser Stiftung bedungen, daß, wenn Rathhausen aus Nachlässigkeit, bosem Willen oder wie immer, die Jahrzeit nicht begehen würde, jene Rente den mindern Brüdern in Lucern als Buße theilweise zufallen sollte. (Nro. 29.) — Der Lefer wird sich wundern, wenn er das Glänzende dieses bessern Tisches näher kennen lernt. Ge= wöhnlich aß man nur von zwei Speisen, die zu Mittag auf ben Tisch kamen; (Reg. S. Bened. c. 39.) an einem Präbend= oder gestifteten gemeinen Jahrtage wurde eine dritte Fastenspeise gereicht; denn Fleisch war überhaupt verboten, 1) auch durfte nicht dreimal im Tage gespeiset werben. 2) Das alltägliche Getranke bestand, nach der ersten Einrichtung der feligen Stifter, damals blos aus Bier ohne Wein, oder nur einer geringen Portion Weins, und nur schwarzes Brot ward gewöhnlich vertheilt. Nun wollte der Jahrzeitstifter, daß statt des schwarzen weißes Brot gereicht, statt des Bieres Wein in einem größern Maße oder befferer Qualität aufgestellt, und den drei gewöhnlichen Fastenspeisen eines gemeinen Prabendtages eine Vierte, bestehend in guten Fischen, beigegeben werden solle. 3) Das war die Festmahlzeit eines Cistercienser= Frauenstifts am Ende des 13 Jahrhunderts.

Unterm 10 Augstmonats desselben Jahres 1282 verkauften und übergaben in Gegenwart vieler angesehener Bürger aus Lucern Heinrich von Iberg und Margaritha sein Weib mit freiem Willen und ausdrücklicher Zustimmung ihrer Kinder Heinrich, Arbon und Clisabetha, der Abtissin und dem Convente der Frauen in Rath-hausen für 55 Pf. Dikpsenninge einen Hof ihres freien Gutes zu Niederpfasswyl, der jährlich 1 Mltr. Waizen, 2 Mltr. Hafer, 2 Schessel Hülsenfrüchte und 2 Schweine erträgt, und welcher eine Morgengabe der genannten Margaritha war. Bei der Bestegelung

¹⁾ Carnium esus in monasteriis monialium prohibitus. (Def. et Capit. Gen. ad an. 1263.)

²⁾ Commedere ter in die non licet. (loc. cit. ad an. 1190.)

³⁾ Bergl. Auberti Miraci Chronicon. p. 241.

ist bemerkt, daß die Frau aus Mangel eigenen Insigels unter dem Siegel ihres Gatten sich verbindlich mache. (Nro. 30.) — Eben so erhielt das Kloster im Jahr 1284 von dem Ritterhause Hohenrain, in dessen Namen der Comthur Bruder Hartmann von Wincenhain handelte, gegen einen Jahreszins von 6 Pfenningen ein Gut zu Eywertingen als Lehen. (Nro. 31.)

Satten die Gläubigen viel zum Baue der neuen Rirche und bes Klosters beigetragen, so faumten sie nun nicht, bas erbaute Gotteshaus auch zu begaben und zu bewidmen, zu ihrem und der Ihrigen Seelenheil. Ich will nur noch drei Urfunden berühren, welche meiner Aufgabe zufolge in das 13 Jahrhundert fallen, von benen aber die Erstere, weil nicht mehr in Urschrift vorhanden, ziemlich unvollständig und unbestimmt ift. - Co vergabte ber freie Berr Walther von Eschenbach, Stifter bes Rlosters zu Eschenbach und Großvater des Königsmörders, mit Verwilligung seiner Rinder und Frau Kunigunden seiner Gemahlin, den Hof zu Huoben 1) im Jahre 1267. (Nro. 22.) — Rudolf von Schauensee bestimmte am 8 Mai 1287, als er, wie früher gemelbet, eben im Begriffe war, eine Wallfahrt zum Grabe des heil. Josts zu unternehmen, bem Gotteshause ein Gut, zu Altdorf im Lande Uri gelegen, heisset ze onderoege und gilt 2 Pf. Die Urkunde wurde nicht nur von ihm, fondern auch von Seite der Aebte Arnold in Engelberg und Rudolf von Cappel bestegelt. (Nro. 35.) — So gaben eben= falls zum Frommen ihrer und ihrer Vorvordern Seele, auf ihr Ableben hin an Rathhausen unterm 4 Heum. desselben Jahrs, Beinrich Schmid (faber) von Buttisholz und Beinrich von Beglingen ihre Besitzungen zu Bezlingen. Die Vergaber bedingen ihren Erben die ewige Verleihung des geschenkten Eigens (Die Erhgerechtigkeit) um 10 Pf. Pfenninge; hiezu leiften dieselben Verzicht auf alle weitern Rechtsansprüche. Die Bewidmung geht zu Rathhausen unter bem Siegel Abts Julianus von St. Urban vor sich, weil die Schanker eigenes Instegel nicht hatten. (Nro. 36.) Nebst der hauschronif deutet Renward Cyfat, Lucerns Stadt= schreiber, in seinen handschriftlichen Sammlungen noch auf meh= rere andere Kaufs = und Vergabungsbriefe aus dem 13 Jahrhundert hin, welche er will gesehen und benütt haben; sie sind aber leider

¹⁾ Bei Eschenbach gelegen. (Urf. 11 Winterm. 1501.)

nicht mehr vorhanden. 1) Sollte später die Zeit vergönnen, das 14 und 15 Jahrhundert urfundlich zu behandeln, so würde es ein Leichtes sein, aus den vielen vorhandenen Dokumenten nachzusweisen, wie Rathhausen theils durch Käufe und Täusche an anssehnlichen Gütern und liegenden Gründen, an Höfen, Huoben, Wäldern, Aeckern und Wiesen zc. Zuwachs erhalten, theils durch Erbfälle und zugebrachte Aussteuern an Zeitlichkeit bedeutsam geswonnen habe.

lleber das rechtlich erworbene Kirchengut machte auch die Kirche. — Zwei Papste, Innocenz IV. und Urban IV., nehmen auf Verlangen Personen, Ort und Eigenthum der jungen Stiftung in den Schutz des heil. Petrus und des apostolischen Stuhles, und bestätigen nebst den bereits innehabenden Gütern jede auch in der Folge rechtmäßige Erwerbung. Folgendes ift der Wortlaut der Urfunde Urbans IV .: "Wir verordnen, daß alle Besitzungen "und alle Güter, welche das Gotteshaus für jest mit Recht und "nach den kanonischen Regeln besitzt, oder fünftigbin durch Be-"gunftigung der Bapfte, Freigebigkeit der Könige oder Fürften, "Opfergaben ber Gläubigen, ober auf welch' eine andere gerechte "Weise mit der Hilfe Gottes für sich erwerben wird, Euch und "Guern Nachfolgern beständig und unangetaftet verbleiben follen." Ihren Erlaffen wollten die Bapfte dadurch ewiges Andenken und bleibende Wirksamkeit sichern, indem sie am Ende der Urkunden alle jene, welche es wagten, diese Schirm= und Befräftigungs= briefe zu entfräften oder freventlich denselben sich zu widerseten, der Ungnade des allmächtigen Gottes und der sel. Apostelfürsten überantworteten. (Nro. 8. 19.) Leider brachten derlei Verfügungen und Vorsichtsmaßnahmen, wodurch die Stifter, oder die geiftlichen und weltlichen Regenten, das zum göttlichen Dienfte vergabte und bestimmte Eigenthum fammt Nutungen gegen alle Anfälle und Eingriffe der fünftigen Zeiten zu sichern suchten, nicht immer und überall die gewünschte Wirfung hervor. Die eiferne und frevel= volle Hand, welche, besonders während der stürmischen Epoche des Zwischenreichs, die Sicherheit alles Rechts und Eigenthums gefährdete, lag auch schwer auf Nathhausen. — Es hatten nämlich die Nonnen verschiedene ihrer Besitzungen sowohl an Geistliche als

¹⁾ Bergl. oben Seite 23 Rote 1.

Weltliche gegen gewiffe Binfe, entweder lebenslänglich oder auf eine bestimmte Zeit, oder auch wohl in Erbpacht, zu feinem ge= ringen Nachtheile des Klosters, überlaffen. Von diesen ließen Einige über die auf eine folche Art erhaltenen Güter fich fogar Bestätigungsbriefe von Rom aus, unter der damals gewöhnlichen Form, geben. Die Folge bavon war, daß sie nachher die ihnen anvertrauten Lehen als Eigen betrachteten, und die Abgaben davon an das Gotteshaus ferner zu entrichten fich weigerten. Die Ab= tiffin mit Einstimmung des Convents fam darüber bei dem Papfte Martin IV. flagend ein. Dieser befahl hierauf unterm 7 Weinm. 1284 aus Berugia dem Abte zu Engelberg, Besthungen, Behnten und Binfe 2c., welche, wie er vernommen, dem Gotteshause Rathhausen gegen alles Recht und unbilligerweise auf dem oben angegebenen Wege von Clerifern und Laien (felbst aus den höhern Ständen) entzogen, vorenthalten und zu eigenem Vortheile benutt worden seien, nach vorangegangenem Untersuche und brüderlicher Mahnung, Namens des apostol. Stuhles zu demselben Kloster wiederum zu ziehen, unter Androhung der Kirchenstrafe. (Nro. 33.) Auf wieder= holt dringende Klagen (benn die preiswürdige Vorsteherin hemma unterließ nichts, die dem Gotteshause auf eine ungerechte Weise entzogenen und entriffenen Güter wieder einzubringen) erneuert und erweitert faum fieben Tage später das genannte Kirchenhaupt dem Abte in Engelberg durch gemeffensten schriftlichen und bestegelten Auftrag obige Vollmacht; doch möge er (der Abt) fein Land mit Interdict belegen, ohne vorher eine besondere Erlaubniß von ihm (bem Papste) bazu erhalten zu haben. (Mro. 34.) 1) Wie wenig Einige diesen Befehlen nachlebten, und wie hartsinnig sie sich da= gegen fträubten, geht daraus hervor, daß erst nach fünf Jahren ein gewisser Burchard von Gerloswil schiedrichterlich unter Strafe angehalten werden konnte, ein dem Kloster Rathhausen zugehöriges aber angesprochenes Gut, (das Homensen gut) sammt den davon fließenden, nun feit funfzehn Jahren vorenthaltenen bedeutenden Zinsen zu erstatten. Die Schiedrichter in dieser Sache waren Ulrich

¹⁾ Einen ähnlichen Auftrag für St. Urban gab Martin IV. dem Decan der Kirche zu Zosingen. Dat. apud urbem veterem Idibus Junii. Pontif. anno 3.; und schon Urban IV. dem Thesaurarius zu Zosingen. Datum Viterbii Id. Dec. Pont. anno 1. (Archiv St. Urban.)

der Decan des Decanats Lucern, und Ulrich Rector der Kirche zu Buchrain. Als Obmann, und in dessen Ramen handelnd, ward durch den Abt von Engelberg bestimmt Ortolf, der Sänger des Benedictinerstifts in Lucern, welcher auch die Urstunde vor vielen merkwürdigen Zeugen ausstellte und besiegelte. (Nro. 38.)

Die Frömmigkeit der Kloftergemeinde in Rathhausen, das erbauliche Leben der durch das Band einer höhern Liebe mit einander vereinten Ordensschwestern, ihre regelgetreue Tages= ordnung, die wechselseitige Aushilfe, die Berachtung der Welt, welche sich in ihren Gesprächen und Unterhaltungen fund gab. alle diese Verdienste 1) der geiftlichen Frauen konnten dem Statt= halter Christi nicht unbefannt bleiben; daher fam es, daß die dem Ciftercienserorden im Allgemeinen ertheilten, und dem Kloster Rathhausen im Besondern zugewendeten Freiheiten nicht nur bestätiget, (Rro. 17. 20.) 2) fondern felbst neue Bergünstigungen und Gnaden beigefügt wurden, wodurch das Gotteshaus neben Andern eines besondern Vorzuges sich zu rühmen hatte. — So gestattete Alexander IV. im Jahre 1259 unterm 15 Mai, daß die Rlosterfrauen Erbschaften sowohl beweglicher als unbeweglicher Sabe, (Feudalien ausgenommen) die ihnen rechtmäßig zufallen, mit Recht fordern, nehmen und fürder besitzen mögen. (Nro. 12.) Ein Monat später erlaubte berfelbe Papft der Abtissin und dem Convente des Klosters der heil. Maria zu Rathhausen, von Gaben, welche aus Wucher, Raub und andern übel erworbenen Dingen bestehen, jene aber, denen Erfat hiefür geleistet werden follte. unermittelt find; oder aber von Vermächtniffen, welche ohne Unterschied für kirchliche Zwecke bestimmet worden, wobei jedoch der Wille der Testamentsvollzieher vorbehalten wird, bis auf die

¹⁾ Sie werden in den Urkunden mit dem gemeinsamen Ausdrucke bezeichnet: Sorores seu sanctimoniales Deo et beate virgini jugiter famulantes, et ordinis instituta laudabiliter observantes. (Nro. 2, 5, 9, 15.)

²⁾ Daß überhaupt die Nonnen dieses Ordens gleicher Freiheiten und Gnaden, wie die Mönche, falls sie deren fähig sind, sich erfreuen dürsen, hierüber gab Urban IV. im Jahre 1262 eine eigene Bulle, welche mit den Worten beginnt: Meritis sacre etc. Dat. Viterbii, Id. Maii. (P. Chrysost. Henriquez, loc. cit.)

Summe von 200 Mark Silbers 1) annehmen zu dürfen. Keinem Menschen, so schließt die Urkunde, sei es erlaubt, diesen Gnadensbrief zu entkräften, oder demselben verwegener Weise zu wider zu handeln. Sollte sich Jemand darwider vergreisen, der wisse, daß er in die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus hiedurch verfallen wäre. (Nro. 14.)

Schon vor etlich fiebenzig Jahren hatte Papft Lucius III. bie Brüder von Altenruf und alle andern Säufern des Ciftercienferordens von der Bezehntung nicht nur der Neubrüche (Novalia), fondern auch desjenigen Grundes und Bodens, welcher eigenhändig und auf eigene Rosten angebauet wird, gefreiet. Uebertreter clerifalischen Standes mußten ihre Schuld mit der Einstellung im geiftlichen Umte, oder aber mit dem Rirchenbanne, wenn fie Laien, Gewaltsame Handanlegung an Ordensglieder zog zudem feierliche Ausschließung von der Kirchengemeinschaft bei brennenden Rerzen so lange nach sich, bis vollkommene Genugthuung erfolgt fein wird. (Rro. 1.) Was nun Lucius dem Ciftercienferorden im Allgemeinen oberhirtlich gewährte, dehnte Urban IV. im Besondern auf die geistlichen Frauen zu Rathhausen aus, und blieb so der jungen Stiftung beharrlich mit gleicher Gnade gewogen. Auch er freiete im Jahre 1262 das Gotteshaus jeder Zehentabgabe von Neubrüchen und von andern eigenthümlichen Sofen, Behägen, Fischenzen, so wie von den Futterfrautern seiner Biebheerden. Die Urfunde ift zu merkwürdig, und die Fürsorge und Zuneigung des heil. Baters zu den frommen Schwestern zu sprechend, als daß die manigfaltigen Freiheiten und Vergunftigungen, welche da gespendet, nicht näher und umftändlicher dürften erörtert werden. Vor allem rühmet der Papft die Klosterfrauen, wie sie dem gött= lichen Dienste ergeben seien, und will, daß fie zu allen Zeiten ber Regel des heil. Benedicts und den Institutionen der Brüder von Cifterz unverbrüchlich und getreu nachleben follen. Er erlaubet ihnen, freie und ungehinderte Personen, die dem Weltleben zu entsagen gedenken, aufzunehmen und ohne Widerrede zu behalten;

^{1) 1} Mark Silbers galt in unserer Gegend 21/2 Pfund, oder 50 Schilling; anderswo 60 Schilling.

Ueberhaupt ist zu bemerken, daß ber heutige Geltwerth zum mittels alterlichen ungefähr 30 mal mehr sich verhält.

boch sollen Conventschwestern nach abgelegtem Gelübde ohne Er= laubniß der Vorsteherin in kein anderes Kloster treten, und Niemanden sei es gestattet, Ausgewichene ohne des Gotteshauses schriftliche Bewilligung zu behausen. Ferner wird alles Ernstes verboten, Rlostergüter oder irgend welche Kirchenpfründe an einen Einzelnen abzutreten ober je auf eine andere Weise zu veräußern, wenn nicht die Genehmigung aller, oder doch des größern und vernünftigern Theiles 1) des Capitels hinzukömmt. Rein Bischof noch jemand Anderer habe das Recht, die Frauen in Rathhausen vor Synoden, fremde oder weltliche Gerichte zu laden, oder aber ihr Gotteshaus für die Behandlung des Liturgischen, zur Schlich= tung von Sändeln, oder für sonstige öffentliche Zusammenkunfte in Anspruch zu nehmen. Jede gesetlich erfolgte Wahl einer Abtissin 2) darf der Bischof keineswegs behindern, noch stehe ihm gemäß den Satungen des Ciftercienserordens irgend ein Recht zu, in die Einsetzung oder Entfernung einer Solchen fich einzumischen. Rathhausen seie daher, was des Ordens ift, vom bischöflichen Stabe oder von der Gerichtsbarkeit des Diöcesanhirten eremt. — Niemand darf, so schreibt der Statthalter Christi an den Convent von Rathhausen des Weitern, Niemand darf für Weihungen der Altäre, Kirchen und des heil. Dels, oder für Spendung irgend eines Sacraments, unter dem Vorgeben alter Gewohnheit, irgend welche Entschädigung von Euch fordern, sondern alles dieses ver= richte der Landesbischof umsonst. Uebrigens ist es Euch auch er= laubt, nach Euerm Belieben welch' immer einen andern fatholischen Brälaten, der die Gnade und Gemeinschaft des apostol. Stuhles genießt, darum anzugehen, welcher fodann fraft unfere Macht= ansehens Euch das leiften soll, um was Ihr ihn ansuchet. Falls der bischöfliche Stuhl (zu Conftanz) erlediget wäre, so dürfen die benachbarten Bischöfe ohne Widerrede Euch spenden und reichen, was zum ewigen Seile ift, ohne daß den Rechten des eigenen

¹⁾ sanioris partis - Schwestern eines reifern Sinnes.

²⁾ Die Regel des heil. Benedicts sicherte den Gliedern eines Klosters die freie Wahl der Obern oder Borgesetzten, (cap. 64.) und diese Wahlweise wurde auch durch die Capitularien *) bestätigt. "Abbatissa a cuncta congregatione eligatur." (Lib. 1. Capitul. cap. 231.)

^{*)} Gesetliche Borfmriften eines Bischofs für die Geiftlichkeit seines Sprengels, oder eines Königs für die Christenheit seines Reichs.

Oberhirten einiger Nachtheil in der Folge hiedurch erwachse. Habt Ihr den Bischof des Sprengels nicht geradezu in Euerer Nähe, so sei Euch gestattet, von einem andern durchreisenden Prälaten, von dem Ihr wisset, daß er mit dem Oberhaupte der Kirche in Verbindung steht, die Weihungen der Altäre, die Benediction kirchlicher Gefässe und Gewande, und die Einsegnung der Klosterziungfrauen anzunehmen. Und sollte auch ein allgemeines Interdict auf Bölsern und Ländern lasten, 1) so seie Rathhausen nichts destoweniger befugt, den seierlichen Gottesdienst im Innern des Klosters, jedoch mit Ausschluß aller Gebannten, sortzuseßen.

Weil ohne den wahren Religionsdienst weder ein Verein der Liebe bestehen, noch eine gefällige Dienstpflicht Gott erwiesen werden kann, so ziemt es sich vor Allem dem oberften der Hirten, wenn derfelbe religiöse Personen schätzet, ihre Orte nach Recht und Billigkeit väterlich schütet, und Beruhigung und Sicherheit nach Rräften unter ihnen zu fördern trachtet. Deßhalb verbietet ber Papft mittels dieses Briefes auf's Feierlichste jeden Raub und Diebstahl, jede Brandstiftung und Blutvergießung, jede Gefangen= nehmung, Tödung oder sonstige Gewaltthat innerhalb den Kloster= räumen; darum verordnet er auf die gerechten Bitten der gottge= weihten Frauen, 2) daß durchgehends keinem Menschen erlaubt fein folle, das bemeldte Gotteshaus widerrechtlich zu beunruhigen, die Besitzungen desfelben einzuziehen, oder die Eingezogenen zurud= zubehalten, zu mindern, oder dieselben irgendwie zu stören: son= dern alle sollen unangetaftet erhalten werden, und dem Ansehen des apostolischen Stuhles unschädlich, in jeder Beziehung für die= jenigen fruchten, zu deren Beforgung und Lebensunterhalt dieselben vergünstiget und bestimmt sind.

Merkwürdig und bezeichnend sind die Worte, womit Urban IV. diese inhaltschwere, zu Viterbo unterm 7 März 1262 erlassene, von ihm, zwei Cardinalbischöfen, zwei Priestern und sieben Diastonen eigenhändig unterschriebene, und durch Meister Jordan,

¹⁾ Ober war dieses während dem Zwischenreiche in den teutschen Landen nicht der Fall?

²⁾ Abtissin und Convent suchten in den damals sturmbewegten Tagen, wo der teutsche Königsstuhl ledig stand, ihre Privilegien und Besitzungen mittels eines papstlichen Schuthrieses zu sichern.

Notar und Vicecanzler ber römischen Kirche, ausgefertigte latei= nische Urfunde schließt. Sie lauten so: "Wer immer in Zufunft, "fei es eine geiftliche ober weltliche Person, von diesem unserm "Gnaden = und Freiheitsbriefe weis, und es magt, demselben ent= "gegenzuhandeln, foll, wenn nach zwei= oder dreimaliger Ermah= "nung feine angemeffene Genugthuung für die Schuld eingetreten "sein wird, des Amtes und der Ehre verlurstig sein, er soll sich "des verübten Unrechts wegen vor dem Gerichte Gottes als schul= "dig erkennen, von der Theilnahme am heiligsten Leib und Blute "unsers Gottes und Herrn Erlösers Jesu Christi entfernt werden, "und am letten Untersuchungstage die strenge Rache fühlen. 1) "Hingegen sei der Friede unsers Herrn Jesu Chrifti mit allen, "welche die Gerechtsamen dieses Gotteshauses mahren; sie sollen "sowohl hienieden der Früchte ihrer guten Werke genießen, als "dort bei dem strengen Richter die Belohnungen einer ewigen Ruhe "finden. Es geschehe. Es geschehe." (Nro. 19.) 2)

Dieses wären nun in slüchtigen Umrissen die frühesten Schicksfale des Cistercienser-Frauenklosters Rathhausen.

Wenn gleich die wilden Stürme der Zeit nicht immer vorüber zogen, ohne auch das Gotteshaus hart zu erschüttern, so wachte dennoch die Vorsehung mit schirmender Hand darüber; denn es sind nun heuer sechs volle Jahrhunderte verslossen, seitdem dasselbe besteht. Nicht zu den Denkmälern erster Größe, welche aus alter Zeit auf uns herabgekommen sind, gehört diese Kirche und dieses Kloster, deren sechstes Jubiläum am 12 Weinmonats geräuschlos, in Betracht der ernsten Zeit, geseiert wird; 3) aber bescheiden, hold und freundlich, zur gemüthlichen Andacht einladend, ein Bild des

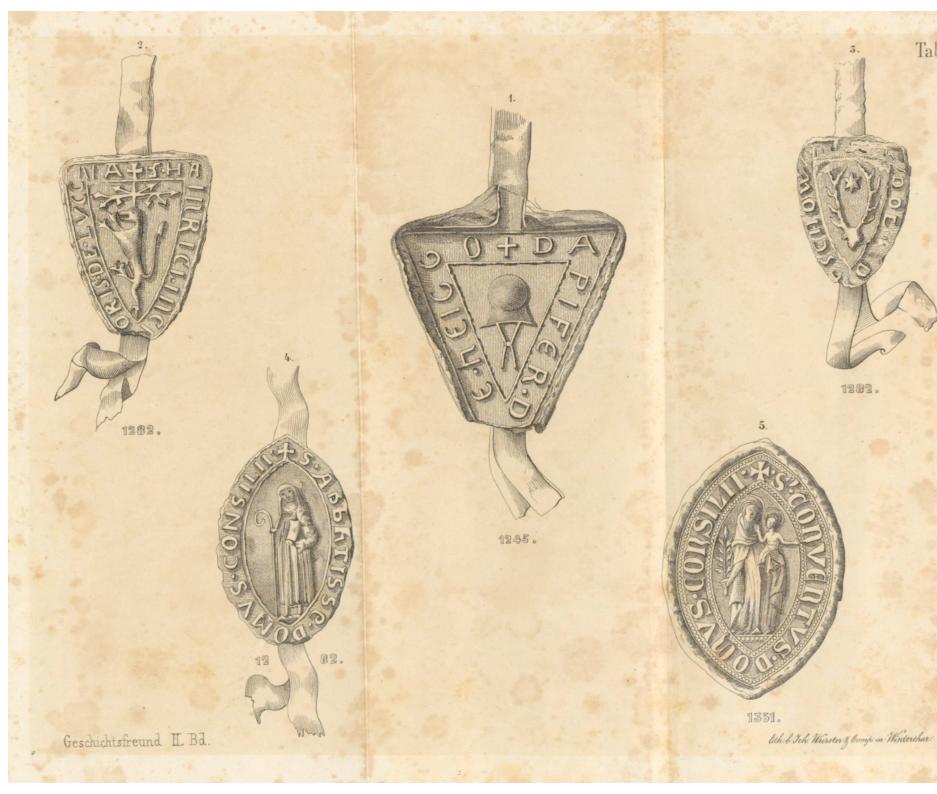
¹⁾ Derlei Berwünschungen sind etman mehrere in dem Tomo Prodromo Chronici Gottwicensis. sol. 174. Bergl. meine mit Pfarrer J. Marzohl besarbeitete Liturgia sacra. Bd. V. S. 866.

²⁾ Eine Bulle ähnlichen Inhaltes stellte schon Urban III. zu Gunsten des ganzen Ordens unterm 14 März 1186 zu Verona, (bei Henriquez a. a. O.) und Lucius III. am 2 Weinmonat 1185 ebendaselbst für das Benedictinersstift zum heil. Johannes dem Täuser in Erlach am Bielersee aus. (Sol. W. 1829, 577.)

³⁾ Es ist dieser Tag zugleich ber alljährliche Gedächtnistag ber Kirchweihe.

reinen, frommen Sinnes ihres ersten Begründers, steht sie ba, und zeugt von dem lebendigen Glauben an die Wahrheiten der katholischen Religion, der allein es war, was ihn trieb und drängte, biefes Gotteshaus mit fo rühmlichem Wetteifer zu errichten. Wir wollen ihn noch einmal nennen den edlen Stifter, Peter Schnyder aus Lucern. Möge fein gottfeliger Sinn, fein fester Glaube in feiner Zeit erfterben! Moge fein Geift auch die frommen Ordensfrauen umschweben, auf daß das Kloster unter dem Schutz und Schirm einer hohen Cantoneregierung, fortblühe in freudigem Gedeihen, auf daß die gottgeweihten Schwestern ohne Unterlaß durch Gebet und Lobgesang den reinsten Bater im Simmel ehren, durch Demuth, Liebe und Eintracht sich auszeichnen, burch streng sittlichen Wandel den Wanderer erbauen, der Fremben in milden Spenden, der Armen und der Kranken aus Mitleid sich erbarmen, und Reinen hilflos von dannen gehen lassen, der ba kömmt, ihre Milbe anzustehen. — Das wäre bann die ächte festliche Jubelfeier; so dürfte es gelingen, Segen auf Jahrhunderte noch über die durch hohes Alter ehrwürdige Stiftung zu bringen.

Gott gebe es!



Tab. I.